

europa ethnica

Schwerpunkt:
Ukraine

BEITRÄGE

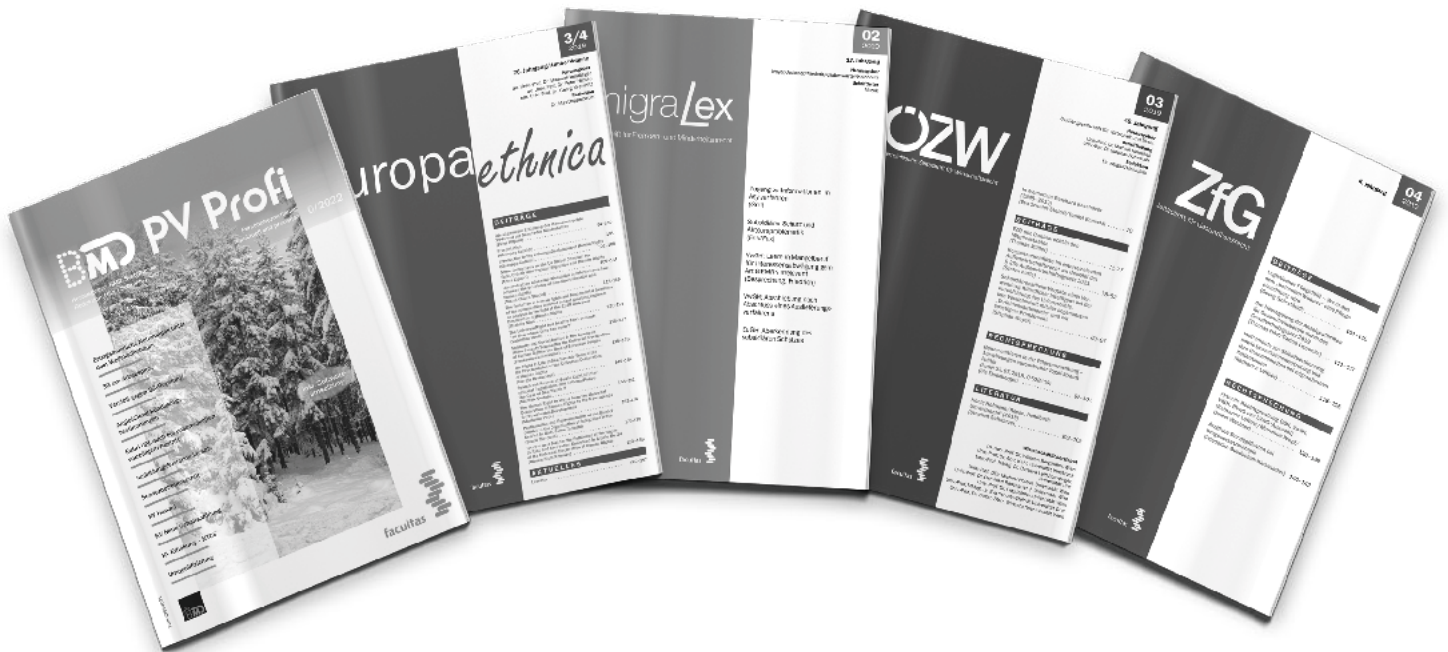
- The crime of aggression in the Ukrainian war
(Maria Stefania Cataleta) 142–145
- Some preliminary observations on the investment treaty arbitration implications of the Ukraine conflict
(Nikos Lavranos) 146–149
- Die Ukraine als Prüfstein der europäischen Sprachpolitik – unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen von 2013 bis 2022
(Juliane Besters-Dilger) 150–162
- Die Ostukraine als Schlachtfeld im Identitätskonflikt
(Yana Lysenko) 163–172
- Belarus und Ukraine: tiefe historische Bindungen zwischen den beiden Völkern
(Vadzim Samaryn) 173–183
- Veränderungen der Ziele von Renaissance-Bewegungen vom 19. zum 21. Jahrhundert und mögliche Konsequenzen für die Ziele und Praxen ihrer Sprachpolitik
(Georg Kremnitz) 184–192
- Quelques réflexions sur la loi et la justice, sur fond de « procès » catalan
(Christian Lagarde) 193–201
- Südtirols Autonomie im Spannungsfeld zwischen VfGH und neuen Zuständigkeiten, Fort- oder Rückschritte?
(Oskar Peterlini) 202–219

AKTUELLES

- Literatur 220–238

Alle facultas-Zeitschriften auf einen Blick

aktuell – kritisch – wissenschaftlich



- **BMD PV Profi – Personalverrechnung topaktuell und praxisnah**
Herausgeber: BMD Business Software
Redaktion: Florian Schrenk, Wolfram Hitz
ISSN 2791-4631, 4 Ausgaben/Jahr
Jahresabo EUR 88,- (exkl. USt, exkl. Versandkosten)
Einzelheft EUR 22,- zzgl. Versandkosten
- **europa ethnica – Zeitschrift für Minderheitenfragen**
Michael Geistlinger, Peter Hilpold, Georg Kremnitz (Hg.)
Redaktion: Max Doppelbauer
ISSN: 0014-2492, 2 Doppelhefte/Jahr
Jahresabo EUR 110,- (exkl. USt, exkl. Versandkosten)
Einzelheft EUR 60,- zzgl. Versandkosten
- **migraLex – Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht**
Schriftleitung: Gerhard Muzak
ISSN: 1727-057X, 3 Ausgaben/Jahr
Jahresabo EUR 90,- (exkl. USt, exkl. Versandkosten)
Einzelheft EUR 35,- zzgl. Versandkosten
- **ÖZW – Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht**
Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hg.)
Schriftleiter: Michael Holoubek, Stephan Schwarzer
ISSN: 0379-4407, 4 Ausgaben/Jahr
Jahresabo EUR 126,- (exkl. USt, exkl. Versandkosten)
Einzelheft EUR 36,- zzgl. Versandkosten
- **ZfG – Zeitschrift für Gesundheitsrecht**
Beiträge zu grundlegenden Fragen des Gesundheits- und Medizinrechts
ISSN: 2414-4983, 4 Ausgaben/Jahr
Jahresabo EUR 126,- (exkl. USt, exkl. Versandkosten)
Einzelheft EUR 36,- zzgl. Versandkosten



Jetzt bestellen auf

[facultas.at/verlag/zeitschriften](https://www.facultas.at/verlag/zeitschriften)

<https://doi.org/10.24989/0014-2492-2022-34-U1>

Generiert durch Universitäts- und Landesbibliothek Tirol, am 10.12.2022, 11:10:47.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Literatur

Olgun Akbulut/Elcin Aktoprak (Hrsg.), **Minority Self-Government in Europe and the Middle East**, Brill: Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2019, 271 S.

Dieses von einer z.T. sehr prominenten Autorenschaft verfasste Sammelwerk hat das im Völkerrecht so zentrale Thema des Selbstbestimmungsrechts und im Besonderen die Bezüge dieses Rechts mit dem Recht auf Autonomie zum Gegenstand.

Die Zugänge zu dieser Thematik sind sehr unterschiedlich, die erfassten Regionen und historischen Zeitabschnitte variieren sehr stark. Insgesamt ergibt sich aber ein breites Spektrum an Einzelanalysen, die für jeden an dieser Materie Interessierten eine große Fülle an Detailen und Gesamtbetrachtungen bieten. Der einleitende Beitrag von Gudmundur Alfredsson bietet einen souveränen Einstieg in die Materie, der gleichzeitig auch einen Abriss zentraler Entwicklungsschritte der dogmatischen Diskussion der letzten Jahrzehnte liefert. Besonders hervorzuheben ist die umfassende Analyse der Lund-Empfehlungen der OSZE über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben, die ein Grundgerüst für die Suche nach Autonomie-lösungen in der Minderheitengebieten darstellen kann. Ephraim Nimni bietet in seinem Beitrag über „Nations, Territorial Minorities, Democratic Theory and National Self-Determination“ einen Zugang zu dieser Materie aus rechtsphilosophischer und demokratiepolitischer Warte. Besonders wertvoll ist auch der Beitrag von Sia Spiliopoulou Akermark, einer der weltweit wohl führenden Expertinnen zum Themenkomplex „Autonomie und Minderheitenschutz“ mit einem Beitrag, der den Einsatz des Instruments der Autonomie zugunsten von Minderheiten über einen weiten historischen Zeitraum prüft und dabei auch die Situationsbezogenheit dieses Schutzansatzes ausleuchtet.

Markku Suksis Beitrag zum Thema „Distribution of Legislative Powers in a Sub-state Context – a Comparison of Double Enumerations in Federal and Autonomy Settings“ stellt dazu wiederum eine wertvolle Ergänzung aus einer Perspektive des Verfassungsvergleichs dar. Einen zentralen Stellenwert nimmt dabei die Situation der Åland-Inseln ein.

Nach diesen generellen Analysen folgt eine Vielzahl an Einzelstudien, die spezifische Minderheiten- und Autonomiesituationen zum Gegenstand haben, so das Baskenland (Daniele Conversi und Xabier Ezeizabarrena, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltrechts), Katalonien und das Baskenland im Vergleich (Eduardo J. Ruiz Vieitez) sowie Südtirol (Andrea Carlà und Sergiu Constantin).

Während Studien dieser Art häufig auf Europa beschränkt sind, holt dieser Band hingegen weiter aus,

unter Berücksichtigung des Nahen bzw. Mittleren Ostens (siehe insbesondere den Beitrag von Thomas Schmindinger) und im Speziellen unter Bezugnahme auf die Situation in der Türkei bzw. der Lager der Kurden (siehe die Beiträge von Thomas James Phillips, Olgun Akbulut und Cengiz Gunes).

Insgesamt ein sehr spannender Band. Ein abschließendes Gesamt-Resümee wäre wertvoll gewesen, aber diese Aufgabe hat z.T. bereits die Einleitung wahrgenommen.

Peter Hilpold

Hermann-Josef Blanke/Siegfried Magiera/Johann-Christian Pielow/Albrecht Weber (Hrsg.), **Verfassungsentwicklungen im Vergleich, Italien 1947 – Deutschland 1949 – Spanien 1978**, Duncker & Humblot: Berlin 2021, 390 S.

Verfassungsvergleichung ist en vogue. So komplex und diffus dieses Sachgebiet auch noch ist, so zeichnen sich doch immer deutlicher klare Konturen einer solchen Disziplin ab. Die Zugänge bleiben natürlich vielfältig, und es ist für die Rechtsvergleichung an sich eine zentrale Herausforderung, jeweils einen Ansatz zu finden, der einen Erkenntnisgewinn verspricht.

Ausgewählt wurden hier drei Verfassungsordnungen, die vieles verbindet, wobei einmal die autoritäre (faschistische) Vergangenheit der jeweiligen Rechtsordnung, zum anderen aber die aktuelle Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen internationalen (europäischen) Werte- und Grundrechteordnung zählen, die von den betreffenden Staaten maßgeblich mitgeprägt worden ist und nach wie vor wird. Es ist spannend zu sehen, wie diese Rechtsordnungen in derartiger geographischer Nähe, mit so vielen ähnlichen, aber auch grundverschiedenen Herausforderungen konfrontiert waren, die bislang, wohl auch aufgrund der sprachlichen Barriere, noch viel zu wenig studiert worden sind. Es ist deshalb ein besonderes Verdienst der verantwortlichen Studiengruppe, maßgebliche Experten des öffentlichen Rechts in Berlin für eine rechtsvergleichende Tagung zusammengeführt zu haben, deren Forschungs- und Diskussionsergebnisse nun in einem gediegenen deutschsprachigen Sammelband vorliegen.

Die Beiträge blicken gleichzeitig zurück und nach vorne und versuchen, die aktuelle Verfassungssituation in ihrem historischen Entwicklungsprozess zu erklären. Angesichts der Breite der Verfassungsordnungen – und auch ihrer unterschiedlichen Schwerpunktsetzung – muss sich der Vergleich auf einzelne Themenfelder konzentrieren, die von besonderer Bedeutung sind. Die Wahl fiel – völlig zu Recht – auf Fragen des Grundrechtsschutzes, der Staatsorganisation und auch des

Zusammenspiels zwischen Verfassung und Verwaltung sowie von EU-Recht und nationalem Verfassungsrecht. Was den Grundrechtsschutz anbelangt, so war die europarechtliche (bzw. völkerrechtliche) Vorprägung am deutlichsten, wobei insbesondere die EMRK und der sich innerhalb der EU entwickelnde Grundrechtsschutz hervorzuheben sind. Dennoch sind in den betrachteten nationalen Verfassungsordnungen unterschiedliche Nuancen erkennbar, die gerade auch für die weitere Fortbildung der Allgemeinen Rechtsgrundsätze in diesem Bereich, aber auch für die zukünftige Gestaltung des Grundrechtsschutzes im Rahmen der Grundrechte-Charta, von besonderem Interesse sein dürften.

Spannend lesen sich auch die Ausführungen zu Bundesstaatlichkeit, Regionalismus und Föderalismus. Durch die Katalonien-Krise in Spanien, aber auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Italien gewinnt diese Thematik besondere Relevanz. Eng verbunden mit dieser Themenstellung ist auch jene des Steuerföderalismus, die in diesem Band ebenfalls sehr profund und sehr informativ angegangen wird.¹⁾ Gleichzeitig ist nationaler Steuerföderalismus stets auch als Teilelement der Gestaltung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu sehen – eine Perspektive, die in diesem Band ebenfalls angesprochen wird.²⁾

Sehr informativ sind auch die ausführlichen Darstellungen zur Annäherung der einzelnen Verfassungsordnungen an das EU-Recht im Allgemeinen. Auch in dieser Hinsicht ist dieser Band zeitgleich eine rechtshistorische Studie und ein wichtiger Beitrag zur aktuellen Relevanz des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten.

Von besonderem Interesse für diesen Rezensenten war auch die Untersuchung des Verhältnisses von Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, wobei dem Prinzip der „guten Verwaltung“ besonderes Augenmerk geschenkt wurde. Es ist dabei interessant zu sehen, dass dieses Prinzip – das für eine rechtsstaatliche Verwaltung von so zentraler Relevanz ist – in den betrachteten Rechtsordnungen einen unterschiedlichen Stellenwert genießt, wobei allerdings vom EU-Recht – wiederum unter Rückkoppelung auf die nationalen Rechtsordnungen – ein wichtiger harmonisierender Effekt ausgeht. Dieser Rezensent wurde gerade in der jüngeren Zeit nicht müde, die Bedeutung dieses Grundsatzes auch für die österreichische Rechtsordnung (die in diesem Sammelband nicht Berücksichtigung findet) herauszustreichen, während man in Österreich oft den Eindruck haben muss, dass die Existenz dieses Grundsatzes unbekannt sei.³⁾ Dabei wird verkannt, dass der in Art. 41 der Grundrechte-Charta – mit Geltung für die EU-Organen – ausgeführte Grundsatz als Allgemeiner Rechtsgrundsatz generell auch für die Mitgliedstaaten gilt, soweit diese EU-Recht umsetzen bzw., noch generell, im Anwendungsbereich des EU-Rechts.

Insgesamt ist dieser Sammelband somit ein wichtiger Beitrag für die Auslegung der hier behandelten Verfassungsordnung, aber auch für das Verständnis der sich immer stärker ausformenden „Europäischen Verfassungsordnung“. Eine Fortführung dieses Projekts –

eventuell mit einem Update zu den letzten Entwicklungen in den betrachteten Verfassungsordnungen, aber auch auf EU-/bzw. EMRK-Ebene – sowie eine Einbeziehung weiterer Rechtsordnungen (wie abschließend in Bezug auf die französische Rechtsordnung von Jaques Ziller angeregt) wären wünschenswert.

Peter Hilpold

Jakob Bornheim/Christian Riffel (Hrsg.), **New Zealand Yearbook of International Law**, Bd. 17, 2019 (2022), 370 S.

Der neue Band des „New Zealand Yearbook of International Law“ enthält wiederum eine Reihe von Beiträgen, die weit über die südpazifische Region hinaus von Interesse sind.

Besonders hervorzuheben sind dabei einmal die Artikel zur Korruptionsbekämpfung in Europa, einer Thematik, die gerade auch in der immer wichtiger werdenden Rechtsstaatlichkeitsdiskussion zusehends an Bedeutung gewinnt. Lisa Rösler zeigt dabei in ihrem Beitrag die Zusammenhänge zwischen den einzelnen in diesem Bereich in Europa zur Anwendung kommenden Instrumente auf. Susanne Reindl-Krauskopf prüft in ihrem Beitrag eine ähnliche Fragestellung, wobei sie im Besonderen die Stärken und die Schwächen dieser Instrumente hervorstreicht. Natacha Wissit stellt die entsprechenden Initiativen im pazifischen Raum dar, wobei sie darauf hinweist, dass Korruption für diese Region eine große Herausforderung darstellt; gleichzeitig sind die anwendbaren Regelungen diffus und wenig koordiniert. Mit Korruption und illegaler Waldabholzung im pazifischen Raum setzt sich Hannah Harris auseinander.

Mit einer Thematik von besonderer Tragweite beschäftigen sich Jernej Letnar Cernic und Christian Bukor: dem geplanten UN-Abkommen über „Business and Human Rights“.

Der zweite Teil des Jahrbuchs ist gänzlich völkerrechtlichen Entwicklungen im Südpazifik gewidmet, wobei u.a. Fragen des Menschenrechtsschutz, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Seerechts, des internationalen Wirtschaftsrechts und auch des Antarktis-Regimes behandelt werden. Von besonderem Interesse für die Leser dieser Zeitschrift dürfte die Abhandlung von Tracey Whare über die Entwicklung der Rechte der indigenen Völker mit besonderem Focus auf die Situation in Neuseeland sein.

Insgesamt also ein interessanter Band, der zwar schwerpunktmäßig eine von Europa weit entfernte Region zum

1) In Bezug auf den italienischen Steuerföderalismus sei auch auf P. Hilpold, *Italienisches Steuerrecht, Allgemeiner Teil*, Facultas/Dike/Borberg, 3. Aufl., 2022, verwiesen.

2) Vgl. auch P. Hilpold, *Die EWWU*, Springer 2021.

3) Vgl. P. Hilpold, *Ringeln um europäische Werte – Österreich in der EU*, in: *Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Solidarität in Österreich und in Europa – Festgabe zum 85. Geburtstag von Professor Heinrich Neisser*, einem europäischen Humanisten, hrsg. gem. m. Andreas Raffener und Walter Steinmair, Facultas: Wien 2021, S. 262–298.

Gegenstand hat, aber dennoch viele Fragen behandelt, die von besonderer Bedeutung auch für den „Alten Kontinent“ sind. Die zentralen völkerrechtlichen Themen und die Zugänge zum Völkerrecht mögen länder- und regionenspezifisch unterschiedlich sein, doch letztlich bleibt diese Rechtsordnung eine einheitliche und sind die Interessen, die von dieser geschützt werden, länder- und völkerverbindend.

Peter Hilpold

Christian Calliess/Matthias Ruffert, **EUV/ AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta – Kommentar**, 6. Auflage, CH Beck: München 2022, 3111 S.

Die Europäische Union (EU) befindet sich auch zu Beginn des Jahres 2022 im Krisenmodus: Coronakrise, Eurokrise, Migrationskrise und Rechtsstaatskrise, um nur einige Beispiele zu nennen. In diesen turbulenten Zeiten ist eine klare rechtliche Orientierung unabdingbar. Die Neuauflage des EU-Kommentars von Christian Calliess und Matthias Ruffert wird diesem Anliegen vollumfänglich gerecht.

So werden, inter alia, die aktuellen Entwicklungen in der Coronakrise umfassend dargestellt und analysiert; zum Beispiel der Sonderhaushalt „Next Generation EU“, in dessen Rahmen sich die Union in bedeutendem Umfang verschulden wird, um die pandemiebedingten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft abzumildern. Insgesamt 750 Milliarden Euro sollen bis zum Jahr 2026 im Rahmen dieses Programms an den Kapitalmärkten aufgenommen werden. Die Gesamtsumme gliedert sich in 390 Milliarden Euro für sog. verlorene Zuschüsse und 360 Milliarden Euro für Darlehen. Formal lassen die o.g. Zuschüsse „das haushaltsrechtliche Verbot, operative Ausgaben durch Kredite zu finanzieren, unberührt, weil die Zuschüsse außerhalb des Haushalts verwaltet werden. Diese Konstruktion, die nicht frei von haushaltsrechtlicher Kosmetik ist, wirft aber eine Reihe haushaltsrechtlicher Fragen auf“.¹⁾ Diese werden durch die Kommentierung umfassend beantwortet.

Auch die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kompetenzwidrigkeit der EZB-Beschlüsse zum Staatsanleihenkaufprogramm (PSPP) wird entsprechend rechtlich gewürdigt.

Aber auch die aktuellen Entwicklungen zum Brexit finden umfassend Berücksichtigung. So wurde z.B. die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in *Wightman* (2018)²⁾ zur Möglichkeit eines Widerrufs der Austrittserklärung umfassend eingearbeitet. Ebenso werden die Optionen für die Übergangsphase skizziert. Schließlich bietet die detaillierte Kommentierung zu Art. 50 EUV auch einen guten Überblick über die Voraussetzungen und das Verfahren des Austritts.

In gewohnt strukturierter Manier und mit klarer Sprache stellen die Kommentatoren diese Entwicklungen dar. Auch die umfangreichen Literaturhinweise zu Beginn jedes Artikels erweisen sich als hilfreich, eröffnen sie doch dem Leser die Möglichkeit zum vertieften Einstieg

in die Materie, ohne selbst eine aufwändige Literaturrecherche durchführen zu müssen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Auswahl der Kommentatoren und Kommentatorinnen auf Grundlage ihrer Fachexpertise erfolgt: So werden z.B. die Kapitel zur Wirtschafts- und Währungsunion von einem ausgewiesenen Experten auf diesem Gebiet bearbeitet; Gleiches gilt für die Kapitel zum auswärtigen Handeln der Europäischen Union sowie zu den Finanzvorschriften (Eigenmittel der Union, mehrjähriger Finanzrahmen etc.). Was den Umfang des Kommentars anbelangt, so hat dieser – prima facie – abgenommen. Die Neuauflage enthält insgesamt rund 100 Seiten weniger. Dies ist allerdings auf eine Reduzierung der Schriftgröße zurückzuführen, was die Lesefreude nicht unbedingt steigert. Der Verlag sollte insofern überlegen, ob er nicht zum alten Format zurückkehrt. Abgesehen von diesen formalen Aspekten handelt es sich um ein durchweg gelungenes Opus, das sowohl bei Praktikern als auch in der Wissenschaft auf positive Resonanz stoßen wird.

Hannes Hofmeister³⁾

Nadja Danglmaier /Brigitte Entner /Ute Holfelder /Elisabeth Klätzer (Hrsg.), **Koroška/Kärnten: Wege zu einer befreienden Erinnerungskultur**, Mandelbaum: Wien/Berlin 2022, 162 S.

Zwar sind die offenen Auseinandersetzungen zwischen Mehrheit und Minderheit in Kärnten, hoffentlich auf Dauer, beendet. Die Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte bedarf indes noch erheblicher Anstrengungen. Diesem Thema widmet sich der schmale, aber inhaltlich gewichtige Band, der hier besprochen wird. Er entspringt der Initiative *Koroška/Kärnten gemeinsam erinnern – skupno ohranimo sponim* eines Vereins *Memorial Kärnten/Koroška* (der Name ist sicher nicht zufällig entstanden), der zum ersten Mal am 9. Juli 2021 in Klagenfurt/Celovec mit einem Fest unter dem Titel *Svobodni! Befreit! Ein Fest dem Widerstand. Praznujmo upor* öffentlich hervortrat.

Die Beiträge des Bandes sind teilweise wissenschaftliche Abhandlungen, teilweise theoretische Versuche zu einer gleichmäßigen Erfassung von Vergangenheit und teilweise Widergaben der 2021 gehaltenen Reden. Es sollte wohl besonders hervorgehoben werden, dass alle abgedruckten Texte entweder eine Zusammenfassung auf Slowenisch enthalten oder in beiden Sprachen abgedruckt sind; aus Kostengründen konnte die Publikation nicht durchgängig zweisprachig erfolgen, wie die Herausgeberinnen betonen (S. 8). Als Datum des Festes wird der 9. Juli 2021 angegeben, an einigen Stellen werden die Reden indes auf den 6. Juli datiert; nach meinen

1) Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, EUV/ AEUV, Kommentar, CH Beck: München 2022, Art. 311, Rn. 23.

2) Urteil vom 10. Dezember 2018, *Wightman*, C-621/18, ECLI:EU:C:2018:999.

3) Ass.-Professor, Freie Universität Bozen.

Recherchen im Internet wurde nur der 9. Juli öffentlich begangen, es ist mir nicht klar, warum mitunter das andere Datum angegeben wird. Eine weitere Veranstaltung ähnlichen Typs fand am 1. Juli 2022 ebenfalls in Klagenfurt statt.

„Begegnend erinnern‘ zielt [...] auf eine Erinnerungskultur, in der bislang vom hegemonialen Erinnerungsdiskurs ausgeschlossene Erzählungen Raum bekommen“ (S. 7). Mit diesen Worten umreißen die Herausgeberinnen in ihrer Einleitung die Absicht des Bandes. Er soll die übliche Praxis unterlaufen, dass nur Sieger die Geschichte schreiben. Sie verweisen (S. 8) darauf, dass ein solcher umfassender Blick auf die eigene Geschichte schmerzhaft sein mag – andererseits wird es ohne ihn nie zu einer wirklichen Aussöhnung der antagonistischen Gruppen kommen. Zwar zeigt die Erfahrung, dass Wahrheits- und Versöhnungskommissionen keine Garantien für ein späteres gutes Zusammenleben von unterschiedlichen Gruppen bilden, aber die Chancen dafür werden durch solche Anstrengungen erheblich größer. Überall, wo es sie in jüngerer Vergangenheit arbeiteten, lässt sich eine Entkrampfung der Beziehungen zwischen Gruppen feststellen.

Mehrfach ziehen Autorinnen und Autoren der Beiträge Parallelen zur heutigen Situation, in der vor allem Flüchtlinge diffamiert werden, sie sozusagen die einstige Rolle der Slowenen (und übrigen Verfolgten) als Ausgegrenzte übernehmen müssen (etwa S. 17/18, 158). Es wäre zu wünschen, dass man nicht wiederum viele Jahrzehnte nach dem Geschehen Gedenksteine errichtet und Krokodilstränen vergießt – im Hier und Jetzt müsste man den heute Verfolgten helfen. Was sich in der Zwischenkriegszeit an menschlichem Versagen abgespielt hat, sollte sich nicht wiederholen.

Eine zentrale Rolle in den Überlegungen der Autoren spielt der Domplatz in Klagenfurt, auf dem ein Gedenkstein zur Erinnerung an die „von Partisanen verschleppten und ermordeten Kinder, Frauen und Männer“ (S. 94) steht – nicht erinnert wird dort an die vielen Kärntnerinnen und Kärntner, vor allem Slowenen, die der Hitlerdiktatur zum Opfer fielen und *als Erste* verschleppt und ermordet wurden. Dabei würde sich dieser Platz aufgrund seiner vielfältigen Geschichte als Ort des Gedenkens für *alle* Opfer eignen, wie die Beiträge von Elisabeth Klatzer (S. 11–19), der vor allem persönliche Erfahrungen enthält, und Brigitte Entner (S. 21–44, „Ein Platz voller Geschichte[n] – oder vom vergessenden Erinnern“), der stärker wissenschaftlich ausgerichtet ist, zeigen. Ein weiterer Beitrag derselben Autorin („[Nicht] in Stein gemeißelt. Über [politische] Instrumentalisierung von Erinnerung“, S. 90–110) beschäftigt sich besonders mit den mit dem Denkmal intendierten Erinnerungsstrategien.

Klaus Schönberger versucht in seinem Text (S. 45–64) die Möglichkeiten dessen auszuloten, was er „emanzipatorisches Erinnern“ nennt. Dadurch sollen die Leerstellen in der offiziellen Geschichte Kärntens aufgefüllt werden. Auf der einen Seite erwähnt das offizielle Kärnten die deutschsprachigen Opfer, „vergisst“ aber zu erwähnen,

dass *zunächst* die Kärntner Slowenen die Angegriffenen und Ausgrenzten waren. Sie *reagierten*. Nicht zuletzt retteten vor allem die im Widerstand aktiven Sloweninnen und Slowenen die internationale Reputation Österreichs, das nach der bekannten Moskauer Deklaration von 1943 einen eigenen Beitrag zu seiner Befreiung leisten musste (S. 28). Insofern verweist Schönberger zu Recht auf den Begriff des *double speak* von Anton Pelinka (der ihn seinerseits von George Orwell übernahm), durch den Österreich nach außen seine Opferrolle betonte, nach innen jedoch nur die auf deutscher Seite Kämpfenden als Helden ehrte (S. 51). *Jeder Tote ist zu beklagen*, es gibt indes Unterschiede zwischen gestorbenen Tätern und Opfern. Die am Klagenfurter Domplatz beklagten Toten vergrößern die Schuld derer, die den Krieg entfacht haben, ebenso wie die slowenischen zivilen Opfer.

Peter Pirker verfolgt in seinem Beitrag („Alte Traditionspflege oder neue Erinnerungskultur? Waffen-SS, Wehrmacht und das Bundesheer in Kärnten“, S. 65–89) diese unklare Doppelrolle weiter. Problematisch ist zunächst die weitgehende personelle Kontinuität: das führende Personal des ab 1955 aufgestellten Bundesheeres setzte sich aus hochrangigen Teilnehmern des Zweiten Weltkrieges zusammen, weshalb die Traditionspflege nicht nur die Monarchie umfasste, sondern auch die Zeit zwischen 1918 und 1945. Auch hier zeigt sich der *double speak*: auf der einen Seite maximale Abgrenzung zu (beiden) Deutschland (die zum Teil bis heute anhält), auf der anderen Seite (nahezu) kritiklose Übernahme der national(sozialistisch)en Geschichtskonzeption (was zu dem Paradox führt, dass diese auch in Deutschland – außer in der DDR – erfolgte Übernahme der Tradition dort früher in Frage gestellt wurde als in Österreich). Natürlich betrifft dieser Aspekt nicht nur Kärnten, aber er lässt sich dort teilweise besonders deutlich beobachten. Nicht nur das Verhalten des offiziellen Österreich ist besonderer Beobachtung wert. Auch das Verhalten der englischen Truppen in Kärnten im Mai 1945 gibt zu Erstaunen Anlass: Dort werden die jugoslawischen bzw. slowenischen Kräfte zunehmend zurückgedrängt, obwohl sie offiziell den Status von Verbündeten haben. Offensichtlich sollen die jugoslawischen Ansprüche auf Südkärnten von Anfang an unterbunden werden. Ist das etwa schon ein Vorbote des Kalten Krieges? Auf jeden Fall wird das Verhalten der englischen Truppen von zahlreichen Kärntner Widerstandskämpfern mit Verwunderung (um nicht mehr zu sagen) beobachtet (vgl. etwa die Erinnerungen von Helena Kuchar, *Jelka. Aus dem Leben einer Kärntner Partisanin*, Wieser: Klagenfurt/Celovec 2009, zuerst 1984, im letzten Teil).

In beiden Sprachen werden die Reden von Elena Messner (S. 105–110) und Simon Urban (S. 139–144) abgedruckt. Messners Rede beeindruckt u.a. dadurch, dass sie viele der literarischen Texte erwähnt, in denen Kärntner Sloweninnen und Slowenen ihre Kindheit und Jugend in der Zeit der Verfolgungen wieder aufleben lassen. Karin Schneider beleuchtet in ihrem Text („Dreierlei Ergänzungen und ein Dialog. Von künstlerischen Interventionen in Erinnerungspolitik zu vergesellschaft-

teten Möglichkeitsräumen“, S. 123–138) verschiedene Optionen, wie moderne Kunst die Erinnerung wachrufen kann. Und Nadja Danglmaier verweist nachdrücklich auf die Bedeutung der Erinnerungskultur in der Bildungsarbeit (S. 143–154).

Den Abschluss bildet die zweisprachige Rede von Tanja Malle: „Tukaj smo/Wir sind hier. Wider die Kärntner Tradition der Auslöschung/Proti koroški tradiciji izbrisanja“ (S. 155–159). Sie stellt fest, dass es ein Wunder sei, dass die Kärntner Sloweninnen und Slowenen noch existieren und dass sie das *auch* dem von ihnen geleisteten Widerstand verdanken (S. 157).

Eine Aufarbeitung der *gesamten Geschichte* eines Konflikts bildet einen guten Ausgangspunkt für seine Überwindung. Es ist zu wünschen, dass dieses Angebot der Minderheit an die Mehrheit von dieser wahrgenommen wird und sich daraus eine neue Dynamik der Gemeinsamkeit entwickeln kann.

Georg Kremnitz

Christian Filzwieser/Lioba Kasper (Hrsg.), **Asyl- und Fremdenrecht, Jahrbuch 2022**, NWV: Wien 2022, 365 S.

Das neue Jahrbuch zum Asyl- und Fremdenrecht bietet wieder einen sehr informativen Überblick über einschlägige legislative und judikative Entwicklungen in Österreich vor dem Hintergrund des europäischen und internationalen Rechtsrahmens.

Schon das einführende Kapitel der HerausgeberInnen enthält eine detaillierte Darstellung des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts für die Periode von Mitte 2021 bis Mai 2022. Die Anträge auf internationalen Schutz nehmen wieder zu – und damit die Herausforderungen für die zuständigen Institutionen. Gleichzeitig ist damit regelmäßig eine Intensivierung des gesellschaftspolitischen Diskurses verbunden, wobei die Zuspitzungen im Gefolge der Flüchtlingskrise 2015 nach wie vor sehr präsent sind. Hintergrund dieser Entwicklung ist im Besonderen die dramatische Lage in Afghanistan, die auch in weiteren Beiträgen in diesem Jahrbuch aus unterschiedlichen Werten geprüft wird.

So hat Ralph Janik einen sehr detaillierten, äußerst informativen Beitrag zur Situation in Afghanistan selbst verfasst, wobei er der (desolaten) menschenrechtlichen Lage und auch der internationalen Position Afghanistans unter dem Taliban-Regime besondere Aufmerksamkeit widmet.

Martina Lais und Johannes Schön beschäftigen sich wiederum mit einer spezifisch österreichischen Thematik in diesem Zusammenhang, nämlich der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu Afghanistan.

Ein weiterer geographischer Schwerpunkt dieses Jahrbuchs ist die Ukraine, wobei die Ukraine-Krise als Folge der russischen Invasion, beginnend mit dem 24. Februar 2022, sich wohl erst im Weiteren in all ihren Konsequenzen äußern wird. In ihren unmittelbaren Manifestationen ist diese Krise aber schon Gegenstand eines eigenen

Beitrags in diesem Jahrbuch, wiederum von den beiden HerausgeberInnen.

Jede Flüchtlingsbewegung äußert ihre – auch rechtlichen – Eigenheiten. Hinsichtlich der Ukraine-Flüchtlinge wird immer betont, dass es sich dabei zu einem erheblichen Maße um Personen handelt, die nur vorübergehend Schutz suchen. Mit dieser Thematik setzt sich Ronald Frühwirth in seinem Beitrag zum (einstweiligen) Rechtsschutz für Vertriebene auseinander.

Mit einer – auf den ersten Blick technischen, auf der praktischen Ebene aber äußerst gewichtigen – Thematik, den Auswirkungen des Ersten EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetzes, setzen sich nachfolgend Viola Kainz und Martina Krisper auseinander.

Sehr umfangreich ist der Bericht von Clarissa Lechner und Marvin Novak zur maßgeblichen Judikatur zum Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftsrecht des Jahres 2021.

Zahlreiche weitere, sehr interessante Beiträge, wie bspw. jener von Martina Kofler-Schlögl und Manuel Neusiedler über die Frage des Asylrechts von UnionsbürgerInnen in Österreich oder jener von Georg Luke, Tobias Molander und Peter Webinger über die „Instrumentalisierung von Migration“ (letztlich durch die Förderung von Migration in die EU, um dieser zu schaden), runden diesen Band ab. Mit einer hochaktuellen und sehr brisanten Thematik beschäftigt sich auch Lukas Gahleitner-Gertz, den „Pushbacks“ – diese qualifiziert er zutreffend als „Verhinderung des Rechts, Rechte zu haben“ und die Anstrengungen dagegen stuft er als „Kernstrategie der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik“ ein.

Insgesamt ist dieser Band somit wiederum eine äußerst gut gelungene Sammlung von hochaktuellen Einzelstudien zum Asyl- und Fremdenrecht, die nicht nur in Österreich besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Peter Hilpold

Armin von Bogdandy/Peter Michael Huber/Lena Marcussen (Hrsg.), **Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. IX, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa: Gemeineuropäische Perspektiven und supranationaler Rechtsschutz**, C.F. Müller: Heidelberg 2021, 1029 S.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit – traditionell ein typisch nationales Thema, das sich lange einer grenzüberschreitenden, internationalen Betrachtung entzogen hat – wird zusehends stärker Gegenstand einer die nationalen Rechtsordnungen übergreifenden Betrachtung. Der vorliegende Band liefert eine Fülle an Material und dogmatischen Vertiefungen, die entsprechende weiterführende Studien in Zukunft erheblich bereichern können.

Schon das einführende Kapitel von Christian Waldhoff zu den ideengeschichtlichen Grundlage von Verwaltungsrechtsschutz muss jeden am Öffentlichen Recht Interessierten faszinieren, liefert es doch eine äußerst fundierte, mit detaillierten rechtshistorischen Einblicken unterlegte Darstellung zur Entwicklung des Rechtsstaatsgedanken (mit seinem in der verschiede-

nen europäischen Staaten in vielfacher Hinsicht sehr unterschiedlichen Grundverständnis), sondern auch eine profunde Analyse der für das Verständnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit so zentralen Unterscheidung zwischen „Administrativjustiz“ und „Justizstaatlichkeit“. Ein Meisterstück der Verwaltungsrechtswissenschaft liefert auch Sabino Cassese in seinem auch thematisch unmittelbar daran anschließenden Beitrag zu „Monismus und Dualismus der Gerichtsbarkeit(en). Geschichte und Ausblick“. Er zeigt darin u.a. auf, dass immer mehr eine „Entdifferenzierung von Öffentlichem Recht und Privatrecht“ Platz greife, die er überzeugend auf die Konstitutionalisierung sowohl des Öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts zurückführt sowie auf die Globalisierung.

Aurore Gaillet beschäftigt sich nachfolgend mit der Rolle des französischen Conseil d'Etat im Kontext der europäischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Martin Eifert mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Blick anderer Disziplinen. Erhellende, innovative Einblicke liefert Karl-Peter Sommermann in Zusammenhang mit der Darstellung der „Grundkonzepte verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes“, wobei insbesondere die Ausführungen zur verwaltungsgerichtlichen Durchsetzung der „Daseinsvorsorge- und Leistungsdimension“ des Staates über Leistungsklagen, insbesondere Untätigkeitsklagen, sowie die Prüfung der wachsenden Rolle der Verbandsklage im ökologischen Rechtsstaat hervorstechen.

Von besonderem Interesse ist auch der Beitrag von Stefan Storr zum „Primär- und Sekundärrechtsschutz in Europa“. In diesem umfangreichen Beitrag behandelt der Autor u.a. das Amtshaftungs- und das Staatshaftungsrecht in Bezug auf Gesetzesverstöße durch die Verwaltung, aber auch wegen judikativen Unrechts. An und für sich könnte von diesem Haftungsrecht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU ausgehen, doch wurden die damit verbundenen Hoffnungen vielfach enttäuscht. Die Amtshaftung ist in den EU-Mitgliedstaaten stark divergierend geregelt, wobei Österreich eine der restriktivsten Regelungen überhaupt haben dürfte, wenn in diesem Staat vom OGH die „Unvertretbarkeit“ des Handelns gefordert wird; ein Erfordernis, mit dem regelmäßig auch noch extrem hohe Ansprüche einhergehen (bspw. genügt es nicht, dass die Entscheidung unrichtig war). Die Staatshaftung für judikatives Unrecht schließlich ist weitgehend totes Recht geblieben. Die „Köbler“-Rechtsprechung hat auf nationaler Ebene nahezu keine praktischen Konsequenzen, wodurch eine erhebliche rechtsstaatliche Lücke entstanden ist bzw. nach wie vor fortbesteht. Laut österreichischer Rechtsprechung lösen abgelehnte Vorlageanträge gemäß Art. 267 AEUV nicht einmal dann einen Staatshaftungsanspruch aus, wenn dies völlig ohne Begründung erfolgt ist. Damit dürfte sich der hier zuständige VfGH klar gegen das EU-Recht gestellt haben.¹⁾

Auch die weiteren Beiträge sind durchgehend von hoher Qualität. Aufgrund der einer Rezension zu setzenden Umfanggrenzen können diese hier nicht ausführlich

behandelt werden. Nicht unerwähnt bleiben sollen auf jeden Fall die Beiträge, die sich auf das EMRK-System beziehen, insbesondere jene von Martin Kayser sowie von Helen Keller und Cedric Marti. Darin werden sehr ausführlich Art. 6 und Art. 13 EMRK behandelt. Dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK sind – trotz kontinuierlicher Erweiterungen – nach wie vor Grenzen gesetzt. So zeigt Kayser sehr deutlich auf, dass weite Teile des Abgabenrechts, die meisten Fragen des Migrationsrechts und weitgehend auch das Staatsangehörigkeitsrecht nicht davon erfasst werden. Er verdeutlicht auch, dass die dafür vom EGMR vorgetragenen Gründe wenig überzeugend sind, sondern dass dahinter nur der Versuch stehen kann, diese – der Massenverwaltung zuzurechnenden Bereiche mit potentiell sehr vielen Beschwerden – Verfahren vom EGMR fernzuhalten. Es wäre aber nicht nur ehrlicher, sondern letztlich auch sinnvoller, zu den Tatsachen zu stehen, denn auf diesem Wege besteht ein ausgesprochenes Rechtsschutzdefizit weiter fort. Dasselbe gilt im Übrigen – dieses Thema wird in diesem Band nicht behandelt – für die extrem hohe Anzahl an Beschwerden, die für unzulässig erklärt werden (ca. 95%). Auch diesbezüglich wäre es angezeigt, offen dazu zu stehen, dass der EGMR nur einem verschwindend geringen Teil der Beschwerdeführer Hilfe zukommen lassen will oder kann. Solange diese gravierende Problematik nicht offen angesprochen wird, wird sich am zugrundeliegenden Problem auch nichts ändern.²⁾

Mit den Rechtsformen innerhalb der EU-Ordnung beschäftigt sich der Beitrag von Laura Hering, EuGH als Verwaltungsgericht. Dabei wird erneut deutlich, dass dieser Rechtsschutz erst in Entwicklung begriffen ist. Insbesondere das Vorabentscheidungsverfahren bietet Potential, im Speziellen nach EuGH C-561/19, „Consortio Italian Management“, Urteil v. 6. 10. 2021,³⁾ das aber bislang von den Gerichten – zumindest in Österreich – nicht erkannt worden ist.

Zahlreiche weitere Beiträge in diesem Band laden zum vertieften Studium ein, bspw. jener von Thomas Ackermann zur „Gerichtlichen Kontrolle im öffentlichen Wirtschaftsrecht“, den man vielleicht noch um die Aspekte des internationalen Wirtschaftsrechts erweitern könnte.⁴⁾

Insgesamt also eine hochinteressante, wertvolle Bereicherung der öffentlich-rechtlichen Literatur mit zahlreichen Verweisen auf das EU-Recht und das Recht der EMRK und vielen rechtsvergleichenden Betrachtungen

1) Vgl. dazu Z. Varga, *The Effectiveness of the Köbler Liability in National Courts*, Hart: London 2020.

2) Siehe dazu ausführlich P. Hilpold, *Individualrechtsschutz im System der EMRK – Anspruch und Wirklichkeit* (erscheint in FS Breitenmoser 2022) sowie S. Greer, *What's Wrong with the European Convention on Human Rights?*, in: 30 *Human Rights Quarterly* 3/2008, S. 680–702.

3) Vgl. dazu P. Hilpold, *Stärkung der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte*, in: 74 *NJW* 45/2021, S. 3290–3294.

4) Vgl. dazu bspw. die Haftungsthematik für die WTO-widrigen Handelsbeschränkungen durch die EU und die Diskussion zum „Sonderopfer“, das im vorliegenden Beitrag ebenfalls angesprochen wird P. Hilpold, *Die EU im GATT/WTO-System* 2019.

und ein guter Beleg für die Lebendigkeit und Aktualität der Handbuchreihe zum „Ius Publicum Europaeum“ im C.F. Müller-Verlag.

Peter Hilpold

Patrick R. Hoffmann, **Völkerrechtliche Vorgaben für die Verleihung der Staatsangehörigkeit**, Mohr Siebeck: Tübingen 2022, 675 S.

Patrick R. Hoffmann beschäftigt sich mit einer Grundthematik nicht nur des Völkerrechts, sondern des Staatsrechts und des öffentlichen Rechts im weiteren Sinne: Welche Vorgaben setzt das Völkerrecht für die Verleihung der Staatsbürgerschaft? Die Entscheidung über diese Frage wirkt unmittelbar in das öffentliche Recht hinein und hat eine Vielzahl an weiteren Konsequenzen. Und diese Thematik ist nicht allein auf das Völkerrecht zu beschränken, sondern – in der EU – auch eine unionsrechtliche Frage. So knüpfen die – immer breiter werdenden – Regelungen zur Unionsbürgerschaft letztlich an die Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten an. Interessanterweise regelt das Unionsrecht selbst den Erwerb der Staatsbürgerschaft – und damit in weiterer Folge der Unionsbürgerschaft – nicht selbst. Da aber damit weitreichende Folgewirkungen verbunden sind, sind auf dieser Grundlage Qualifikationskonflikte schon vorprogrammiert. Gerade innerhalb der EU stellt sich somit die Frage, ob eine internationalrechtliche Betrachtung der Staatsbürgerschaftsthematik, die sich weitgehend auf das Völkerrecht konzentriert, noch Sinn machen kann. Hoffmann spricht die Unionsbürgerschaft zwar an, aber eine ausführlichere Auseinandersetzung damit wäre – wie zu zeigen sein wird – durchaus empfehlenswert.

Ganz grundsätzlich muss dem Autor zugutegehalten werden, dass er dieses an sich schon sehr komplexe Thema von zahlreichen Werten aus betrachtet und eine Vielzahl von Einzelfragen angeht. Überwiegend stützt er sich dabei auf deutschsprachige Literatur; möglicherweise hätte eine breitere Berücksichtigung von Literatur außerhalb des deutschen Sprachraums zusätzliche wichtige Perspektiven eröffnet, die die Arbeit weiter bereichert hätten.

Hier seien ein paar Fragenkomplexe hervorgehoben, hinsichtlich welcher sich dieser Autor eine weitere Vertiefung gewünscht hätte:

a) Die extraterritoriale Masseneinbürgerung:

Dazu enthält diese Dissertation zwar durchaus längere Ausführungen, doch vermisst dieser Rezensent eine wirkliche Vertiefung. Hoffmann schreibt bspw. auf S. 295, dass es keine völkergewohnheitsrechtliche Norm gebe, die extraterritoriale Masseneinbürgerungen per se verbieten würde. „Auch wenn es richtig ist, dass extraterritoriale Einbürgerungen vieler Personen (politisch) kritisch zu bewerten sind und im Extremfall gegen das Interventionsverbot verstoßen können.“

Der Autor zitiert dabei die „Bozner Empfehlungen“ der OSZE (OSCE High Commissioner on National

Minorities, The Bolzano/Bozen Recommendations on National Minorities in Inter-State Relations and Explanatory Note) als kritische, „politische“ Stellungnahme zu Masseneinbürgerungen.

Dazu wäre eine weitere Vertiefung sehr wertvoll und nützlich gewesen, gerade im minderheitenrechtlichen Kontext und in Hinblick auf die Konsequenzen, die eine solche Haltung beim grenzüberschreitenden Einsatz für Minderheitenfragen durch „kin states“¹⁾ haben kann. Die „Bozner Empfehlungen“ wären wohl selbst kritisch zu betrachten.²⁾

b) Zweifel aufkommen müssen auch hinsichtlich der Ausführungen zur „Mehrstaatigkeit“ (S. 306 ff.).

So schreibt der Autor: „Lange Zeit war Mehrstaatigkeit unerwünscht und ist es teilweise heute noch, da mit der ihr Kompetenzkonflikte einhergehen. Deshalb wurde und wird versucht, Mehrstaatigkeit zu vermeiden.“ Der Autor relativiert diese Feststellungen dann im nächsten Satz: „Allerdings wird zunehmend auch das Interesse des Einzelnen an der Innehabung mehrerer Staatsangehörigkeiten anerkannt und Mehrstaatigkeit deswegen gestattet.“ So formuliert, muss das Bild eher vage bleiben und gerade was die Situation in Europa (z.T. auch darüber hinausgehend) anbelangt, wäre wohl eine klarere Positionierung möglich gewesen. In diesem Zusammenhang wäre eine breitere Auseinandersetzung mit dem Europarats-Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit aus dem Jahr 1997 (Nr. 166) vielleicht sinnvoll gewesen.³⁾ Die Akzeptanz der Mehrstaatigkeit stellt wohl einen sehr starken internationalen Trend dar, dessen Grundlagen breiter ausgeleuchtet werden könnten.⁴⁾

c) „Kauf“ der Staatsbürgerschaft („ius pecuniae“):

Auf das „ius pecuniae“ geht der Autor sehr ausführlich ein (S. 153 ff.). Dieser Rezensent erachtet diese Thematik als äußerst wichtig, ist sie doch auch Gegenstand intensiver Debatten innerhalb der Europäischen Union,⁵⁾ wobei die Kritik an solchen Praktiken nicht nur von Seiten einzelner Mitgliedstaaten, sondern auch auf der Ebene der EU-Kommission ständig zunimmt. Und hier zeigt sich einmal mehr, wie wichtig es wäre, die Thematik des Staatsbürgerschaftserwerbs gerade in Europa (auch) aus unionsrechtlicher Perspektive zu prüfen.

1) Vgl. zu dieser Thematik P. Hilpold/Ch. Perathoner, Die Schutzfunktion des Mutterstaates im Minderheitenrecht (gem. m. Ch. Perathoner herausgegeben), 376 Seiten, NWV/Athesia/BWV/Stämpfli Verlag 2006.

2) Vgl. P. Hilpold, Die doppelte Staatsbürgerschaft im Völkerrecht, in: 73 Europa Ethnica 1–2, 2016, S. 2–4.

3) Vgl. dazu P. Hilpold, 2016 (Fn. 2).

4) Siehe kürzlich dazu D. V. Kochenov/D. de Groot, Curing the Symptoms but not the Disease: CJEU's Myopic Advances in the Field of EU Citizenship in JY, VerfBlog, 2022/1/20, <https://verfassungsblog.de/curing-the-symptoms-but-not-the-disease/>, DOI: 10.17176/20220121-043123-0 m.w.N.

5) Siehe dazu P. Hilpold, Die verkaufte Unionsbürgerschaft, in: 67 NJW 15/2014, S. 1071–1074.

Das geschieht zwar ansatzweise, hätte aber eine viel umfassendere Vertiefung verdient.

Was die „weltweite Steuerpflicht eigener Staatsangehöriger“ (vom Autor auf S. 66 kurz angeschnitten unter Berufung auf Akehrst 1973) anbelangt, wären ebenfalls weitere Präzisierungen erforderlich gewesen. Ein solcher Anknüpfungspunkt für die Begründung einer Steuerpflicht ist zwar möglich, stellt aber international die absolute Ausnahme dar. Grundsätzlich wird dabei nämlich auf den Wohnsitz abgestellt⁶⁾ und damit eben gerade nicht auf die Staatsbürgerschaft.

All diese Anmerkungen sollen aber nicht als grundsätzliche Kritik an dieser Dissertation interpretiert werden, sondern als Anregung für weiterführende Überlegungen. Der Autor verdient Lob für seinen Einsatz und für seine Bemühungen, ein Thema in den Griff zu bekommen, das eine ungeheuer breite Dimension aufweist. Vielleicht war dieses Thema für eine Dissertation auch etwas zu breit gesteckt und hat deshalb verschiedene Einschränkungen erfordert, damit die Arbeit gesamthaft abgeschlossen werden konnte. Für zukünftige Arbeiten in diesem Bereich – und ein solches Ansinnen wäre auf jeden Fall schon im Ansatz verdienstvoll – sei angeregt, zentral auch die unionsrechtliche Perspektive miteinzu beziehen und vielleicht die weiteren hier ausgeführten Überlegungen zu berücksichtigen.

Peter Hilpold

Marcus Klamert (Hrsg.), **Europarecht, Jahrbuch 22**, NWV: Wien 2022, 402 S.

Das neue Jahrbuch Europarecht besticht wiederum durch eine umfassende Aufarbeitung maßgeblicher Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen zum Unionsrecht im Jahr 2021.

Die unionspolitischen sowie maßgebliche gesamtgesellschaftliche Entwicklungen spiegeln sich naturgemäß in diesen Entwicklungen wider. Eine Lektüre dieses Jahrbuchs lässt damit in vielerlei Hinsicht das Jahr 2021 gesamthaft Revue passieren.

Zu erwähnen wären damit die Erfahrungen mit der Covid-19-Epidemie. Zwar hat die Intensität dieser Herausforderung etwas abgenommen – gewisse „Gewöhnungseffekte“ waren auch in der Rechtspraxis festzustellen –, aber insbesondere war die Gerichtsbarkeit dennoch in erheblichem Maße damit beschäftigt.¹⁾

Ein weiterer zentraler Aspekt ist sicherlich die Rechtsstaatlichkeitsdiskussion, die 2021 insbesondere, aber nicht nur aufgrund der Ereignisse in Polen und in Ungarn im Mittelpunkt EU-rechtlicher Diskussionen und auch der EuGH-Rechtsprechung stand. Paul Gragl hat diese Entwicklungen gesamthaft sehr anschaulich dargestellt. Es ist das besondere Verdienst der AutorInnen dieses Jahrbuchs, die Auswirkungen dieser Entwicklungen bzw. der EuGH-Rechtsprechung auf Österreich zu untersuchen bzw. die österreichische Rechtsprechung mit EU-Rechtsbezug zu berücksichtigen. Von den vielen

in diesem Zusammenhang angesprochenen Urteilen möchte dieser Rezensent insbesondere das vom LG Linz eingeleitete Vorabentscheidungsverfahren zur Frage hervorheben, inwieweit die Wohnbeihilfe als Kernleistung i.S.d. Art. 11 Abs. 4 der Daueraufenthalts-RL 2003/109/EG qualifiziert werden kann. Es ist dem LG Linz zugutezuhalten, dass dieses die betreffende Frage aufgeworfen hat. Weniger überzeugend ist aber – und dies hat Franz Leidenmüller in seinem Beitrag zu „Freizügigkeit der Personen, der Dienstleistungen und des Kapitals“ sehr treffend hervorgehoben – die Art und Weise, wie das LG Linz in seinem Berufungsurteil die EuGH-Vorgaben dann umgesetzt hat (S. 150 f.).

Die Frage der Vorlagepflicht beim EuGH ist im Urteil „Conorzio Italian Management“ (Rs. C-561/19) (besprochen im Beitrag von Marcus Klamert, Strukturprinzipien, S. 105 ff.) zentral behandelt und – in einer aus der Sicht des Individualrechtsschutzes sehr zu befürwortenden Weise – gelöst worden, wenn zumindest eine Begründung für die Abweisung entsprechender Anträge verlangt wird – ein Gebot, das in Österreich von letztinstanzlichen Gerichten z.T. einfach missachtet wird.²⁾

Spannend bleiben stets auch die Entwicklungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, die Andreas Orator sehr anschaulich für das Jahr 2021 zusammengestellt hat.³⁾

Sehr interessant fand dieser Rezensent auch die Ausführungen von Marcus Klamert und Elizaveta Samoilova zum „Auswärtigen Handeln“, insbesondere in Bezug auf die Darstellung der Entwicklungen rund um das EU-Freihandelsregime.⁴⁾ Angesichts des 2022 ausgebrochenen Ukraine-Krieges wird das betreffende Kapitel im nächsten Jahrbuch sicherlich eine ganz besondere Relevanz erlangen.

Besonders hervorzuheben ist schließlich auch der Beitrag von Wolfgang Faber, Felix Golser und Julian Kloblmüller zum „Zivilrecht mit Schwerpunkt Verbraucherschutz“, der sehr detailliert und gut strukturiert die einschlägigen Entwicklungen nachzeichnet.

Insgesamt handelt es sich hierbei also wiederum um einen sehr wertvollen Behelf für alle, die an den laufen-

6) Vgl. dazu bspw. P. Hilpold/W. Steinmair, Grundriss des italienischen Steuerrechts, C.H. Beck, München, 6. Aufl. 2022.

1) Siehe dazu auch den Beitrag von Isabel Staudinger in diesem Jahrbuch.

2) Vgl. zu diesem Urteil P. Hilpold, Stärkung der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte, in: 74 NJW 45/2021, S. 3290–3294 sowie R. Palmstorfer/J. Kreuzhuber, Keine Abkehr von CILFIT – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 6. 10. 2021, Rs. C-561/19 (Conorzio Italian Management), in: 57 EuR 2022, S. 239–252. Für eine umfassendere Kritik zum Rechtsschutz des Einzelnen vor europäischen Gerichten vgl. P. Hilpold/F. Schoch/D. Ehlers (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, C.H. Beck, München 2021, 1092 Seiten; Friedrich Schoch/Dirk Ehlers (Hrsg.), Zwischen fruchtbarer Utopie und trügerischer Illusion – Rechtsschutz im Öffentlichen Recht in einer Gesamtbetrachtung aus nationaler Warte – Zugleich Buchbesprechung, in: EuR 2/2022, S. 271–276.

3) Für eine Gesamtdarstellung zur EWWU sei erlaubt, auf P. Hilpold, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion – Ihr Umbau im Zeichen der Solidarität, Springer 2021, zu verweisen.

4) Vgl. dazu auch P. Hilpold, Die EU im GATT/WTO-System, Nomos/Facultas: Baden-Baden/Wien 2019.

den Entwicklungen zum Unionsrecht – insbesondere aus österreichischer Perspektive – interessiert sind.

Peter Hilpold

Alain J. Lemaître/ Odile Kammerer (Hrsg.), **L'Alsace au XVIII^e siècle. L'aigle et le lys** (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 27, mit einer Karte des Elsasses im Jahre 1648), Erich Schmidt Verlag: Berlin 2022, 311 S.

Der Titel des Bandes ist ein wenig verwirrend: Es handelt sich *nicht*, wie man vielleicht erwarten könnte, um eine Geschichte des Elsasses im 18. Jahrhundert, sondern um die kommentierte Edition einer Denkschrift über das Gebiet aus den Jahren 1732 bis etwa 1735 aus der Feder des Sekretärs des Intendanten (Feydeau de Brou), Peloux. Der eigentlichen Edition geht eine längere Einleitung (S. 7–75) aus der Feder von Alain Lemaître voraus, die den Text Peloux' in einen historischen Rahmen stellen soll. Leider fehlt ein Abschnitt über die Einbindung der elsässischen Geschichte der Zeit in die französische, die vor allem auch auf die zahlreichen Kriege eingegangen wäre, in die Frankreich damals verwickelt war und in denen das Elsass gewöhnlich eine Opferrolle zu spielen hatte. Die beiden Herausgeber sind emeritierte Professoren der Universität Mulhouse/Mülhausen im Elsass. Der Text des *Mémoire* ist nach den Angaben der Herausgeber in einem einzigen Manuskript erhalten, das in der Nationalbibliothek in Paris aufbewahrt wird. Es umfasst 221 Blätter (S. 81–300), die beidseitig beschrieben sind. Es scheint, dass nur eine Zeile des Textes nicht lesbar ist. Er behandelt die folgenden Bereiche: Geographie und Geopolitik, Landwirtschaft, Gesellschaft und Sitten, Handel und Industrie, die Juden, Rechte des Königs, Abgabewesen, Konfessionelle Probleme, Städte, Finanzen. Diese Themen werden unter dem Aspekt der damaligen Aktualität beleuchtet; sie sind folglich heute von recht unterschiedlichem Interesse. Die 672 Fußnoten, von denen die meisten von den Herausgebern stammen, geben neben zahlreichen bibliographischen Hinweisen auch Wort- und Sacherklärungen, soweit notwendig. Aus dem Text geht hervor, dass Peloux das Deutsche nicht (oder kaum) beherrscht; das zeigt sich nicht zuletzt an seinen oft phantasievollen Graphien deutscher Orts- oder sogar Personennamen. Im Allgemeinen werden sie von den Herausgebern korrigiert. Peloux war ein typischer Beamter des Absolutismus, der an vielen Orten des Königreichs tätig war; sonst weiß man wenig von ihm (nicht einmal sein Vorname wird erwähnt, soweit ich erkennen kann).

Im Folgenden können nicht alle der erwähnten Themen referiert werden; wichtiger scheinen mir einige zusammenfassende Bemerkungen über die Situation des Elsasses, zwei bis drei Generationen nach der französischen Eroberung. Wurden die ersten Teile des Gebiets im Zuge des Westfälischen Friedens von 1648 von Frankreich in Besitz genommen, so endete dieser langwierige, im Rahmen von Reunionen („Anschlüssen“) vollzogene Prozess 1681 mit der Besetzung Straßburgs.

Er war damals älteren Personen durchaus noch gegenwärtig. Dabei soll es weniger um die immer wieder ausgedrückte merkantilistische Grundeinstellung des Verfassers gehen, die in damaligen Zeiten – zumindest in Frankreich – selbstverständlich war. Wichtiger sind die Probleme, die sich daraus ergeben, dass das Elsass bis zur Französischen Revolution eine *province à l'instar de l'étranger effectif* war, eine Provinz also, die nicht in den Wirtschaftsraum des Königreichs einbezogen war; die Zollgrenze lag nicht am Rhein, sondern auf dem Kamm der Vogesen, dort wo einst auch die politische Grenze verlaufen war (daher der Untertitel *l'aigle et le lys*, etwas frei übersetzt *zwischen Adler und Lilie*). Das ergab Erschwernisse im Handel mit dem übrigen Frankreich, erleichterte allerdings den (von der Krone nicht erwünschten) Handel mit den unmittelbaren Nachbarn im Heiligen Römischen Reich, der Schweiz und den Generalstaaten, machte aber zugleich eine Reihe von Sonderabkommen notwendig. Außerdem konnten Unklarheiten in dieser Hinsicht den französischen Königen eventuell eine Hintertür für eine Kandidatur auf den Kaiserthron offenhalten (zu der es aber zu dieser Zeit nicht mehr kam). Daher ist es nicht überraschend, dass das *Mémoire* immer wieder auf den Rückgang der elsässischen Wirtschaft in den damals letzten Jahrzehnten verweist. Neben den wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten trugen auch die zahlreichen Kriege, in die die französische Krone verwickelt war, zu dem Niedergang bei. Schließlich wurde das Elsass von der Krone als „eroberte“ Provinz betrachtet und daher vielfach sorgloser ausgebeutet als andere Teile des Königreichs; diese Einstellung findet sich auch bei Peloux (etwa S. 218). Grundsätzlich kann man aus dem Bericht Peloux' erkennen, dass es dem Elsass seit dem Beginn der französischen Herrschaft schlechter geht. Durch die Kriege sind die Städte arm geworden (vgl. S. 289).

Das erkennt auch der Autor, daher diskutiert er die Besitzverhältnisse und die Rechtstitel ausführlich. Die Insistenz, welche die Denkschrift auf die Rechte des französischen Königs legt, deutet auf eine nicht geringe politische Unsicherheit hin. Die Krone ist sich bewusst, dass diese Eroberung bei einer sich verändernden politischen Lage wieder in Frage gestellt werden könnte. Allerdings versucht die Krone kaum, die neuen Untertanen durch Zugeständnisse zu gewinnen, sondern sie intensiviert in manchen Bereichen den Druck.

So versucht sie, die durch den Westfälischen Frieden festgelegten Rechte der Lutheraner, im Elsass vor allem in den Städten eine gewichtige Minderheit, zu schwächen. Der Druck protestantischer Werke in französischer Sprache gilt als nicht zulässig, sie werden verfolgt und aus dem Verkehr gezogen (S. 158); solche Titel sind nur auf Deutsch oder Lateinisch zulässig. Überhaupt wird der Protestantismus unterdrückt (und der reformierte Glaube gar nicht erst zugelassen). Es sollen keine aus dem Ausland stammenden Geistlichen verpflichtet werden, das betrifft Protestanten und Katholiken. Damit sollen unabhängige Gedanken jeder Art ferngehalten werden. Die Folgen der Revokation des Edikts von Nantes

(1685) durch Ludwig XIV. sind noch Leitlinie der damals aktuellen Religionspolitik.

Zugleich soll damit die Verwendung des Deutschen eingeschränkt werden. Denn Peloux vertritt eine Franzisierungspolitik, die von der Krone bereits bald nach der Eroberung begonnen wurde. Er möchte den Unterricht auf Deutsch ebenso einschränken wie die Verwendung der Sprache in der Öffentlichkeit und die Übersetzungspolitik (die allerdings bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg aus schiefer Notwendigkeit fortgesetzt wird). Zwar versucht die Krone auch in anderen Gebieten, das Französische im öffentlichen Schriftverkehr durchzusetzen, allerdings beschränkt sie sich auf diesen Bereich. Nur in einigen eroberten Provinzen wie dem Elsass (und Flandern oder Nordkatalonien), wo die neue Herrschaftssprache einer entwickelten Schriftsprache wie hier dem Deutschen gegenübersteht, geht der Druck zur sprachlichen Assimilation weiter – allerdings wird die Geschichte zeigen, dass diese lange Zeit nur geringen Erfolg hat. Als die Krone 1685 das Französische als Rechtssprache im Elsass durchsetzen will, wehrt sich der Magistrat von Straßburg dagegen (vgl. S. 67). Die Kenntnisse des Französischen bleiben das ganze 18. Jahrhundert über auf einige Angehörige der Oberschichten beschränkt. Noch bei Ausbruch der Revolution 1789 sollen in ganz Straßburg nur etwa 300 Personen *auch* das Französische beherrscht haben. Eine Folge dieses sprachlichen Drucks wird das relative Verstummen der einst so lebhaften elsässischen Literatur sein; erst im 19. Jahrhundert wird sie wieder präsenter werden, wobei die Bedeutung des französischsprachigen Anteils nach und nach zunimmt. Bemerkenswert ist auch die offene Gegnerschaft des Verfassers gegen die Juden, die er als *pernicieuse nation* (schädliche Nation, S. 168) und an anderer Stelle als *vermine* (Ungeziefer, Gesindel, S. 174) bezeichnet. Offensichtlich vertritt er die Jahrhunderte anhaltende Politik der Vertreibung der Juden aus Frankreich und sieht andererseits in ihnen einen der Integration in das Königreich abträglichen Faktor in ihnen. Durch diese Äußerungen zeigt er, dass er den Zielen der Aufklärung fernsteht.

Umgekehrt stellt Peloux fest, dass die großen Straßen im Elsass schöner und bequemer sind als in irgendeiner anderen Provinz des Königreichs (S. 298); das kann zum einen militärische Gründe haben, zum anderen ist anzunehmen, dass es sich dabei auch um ein Erbe aus der Zeit der Habsburger handelt (die sonst bis dahin nicht gerade als große Wegebauer aufgefallen sind).

Das *Mémoire* muss, wenn auch zwischen den Zeilen, zugeben, dass die Eroberung des Elsasses durch Frankreich den Elsässern keine größeren Vorteile gebracht hat. Erst nach der Revolution werden die politischen Rechte der Franzosen zu einer, wenn auch immer wieder in Frage gestellten, Attraktion. Der Preis allerdings besteht in der weitgehenden Aufgabe der eigenen Sprache und Kultur. Die Chance für eine *andere* Sprach- und Kulturpolitik wurde *von beiden Seiten* weitgehend vertan. Zwar bietet der Band nicht die Geschichte des Elsasses im 18. Jahrhundert, er vermittelt jedoch einen guten

Einblick in Details des Schicksals dieser Provinz, die zwischen zwei Mächten hin- und hergezerrt wird (was das *Mémoire* nur zwischen den Zeilen erkennen lässt) und dabei gewöhnlich die Bewohner zu Opfern macht; nur bisweilen können sie einen Sekundärgewinn aus ihrer Situation ziehen.

Georg Kremnitz

Margareth Lun (Hrsg.), **Die Deutschen brauchen keine Schulen – Südtirols Geschichte oder Zukunft?**, Athesia: Bozen 2020, 188 S.

Die Schule ist zweifelsohne die zentrale Säule eines jeden Minderheitenschutzsystems – mit dieser steht und fällt die Überlebensfähigkeit einer Minderheitensprache und -kultur. Nirgendwo könnte dies deutlicher veranschaulicht werden als in Bezug auf Südtirol.

So war gerade die Minderheitenschule einer der ersten und der maßgeblichen Angriffspunkte für die faschistische Unterdrückungspolitik nach dem Ersten Weltkrieg. Die Friedfertigkeit und die Leidensbereitschaft der Südtiroler Bevölkerung angesichts der rücksichtslosen Übergriffe der Faschisten wurden weltweit thematisiert. Widerstand formierte sich in passiver Form, in Initiativen, Geheimschulen (die sog. Katakombenschulen) zu schaffen, die zumindest eine Grundvertrautheit mit der deutschen Sprache und Kultur garantieren sollten. Auch nach 1945 musste eine Wiederherstellung der deutschen Schule erst mühsam erkämpft werden. Nationalismus, Zentralismus und Intoleranz gegenüber Minderheiten waren noch weit verbreitet. Der jahrzehntelange Einsatz für die deutsche Schule hat aber sichtbar Früchte getragen und so steht die deutschsprachige Schule in Südtirol auch in einer internationalen Perspektive sehr gut da. Gerade weil sich dieser Erfolg nicht von selbst eingestellt hat, sondern Ergebnis eines harten Kampfes von vielen selbstlosen Idealisten war, ist es wichtig, die verschiedenen Stationen dieses Weges immer wieder in Erinnerung zu rufen, so leidvoll diese Erfahrungen auch waren. Die Mühen zur Wahrung der Qualität der deutschsprachigen Schule in Südtirol bleiben nämlich bestehen, auch wenn sie mittlerweile eine völlig andere Natur angenommen haben.

Die Historikerin und Sprachwissenschaftlerin Margareth Lun hat sich, begleitet von einem größeren Autorenteam, der Aufgabe angenommen, einen Bild- und Dokumentationsband als „Reise durch 100 Jahre Südtiroler Schulgeschichte“ zu verfassen. Der vorliegende, reich bebilderte Band verdeutlicht schon auf den ersten Blick den besonderen Zugang zu dieser schwierigen Aufgabenstellung: Es sollte ein Buch verfasst werden, das leicht lesbar bleibt, ansprechend ist, die leidvollen Erfahrungen der Vergangenheit offen anspricht, ohne Ressentiments zu schüren, gleichzeitig aber in die Zukunft blickt und den hohen Entwicklungsstand der Südtiroler Schule als Bestätigung heranzieht, dass sich der Einsatz für eine solche Schule letztlich lohnt und reichhaltige Frucht tragen kann. Die Herausgeberin, die selbst mehrere Beiträge zu diesem Buch verfasst hat, und ihr Autorenteam werden dieser Aufgabe durch das geschickte

Verbinden von Biographien einzelner herausragender Lehrpersonen, von historischen Darstellungen und auch von tabellarischen Übersichten zur Entwicklung der deutschen Schule – verbunden mit dem Abdruck beeindruckenden Bildmaterials – ohne weiteres gerecht. Am Ende des Bandes wird der Blick über Südtirol hinaus gerichtet, indem die Situation im Elsass (die von einem praktisch völligen Verschwinden der deutschen Sprache gekennzeichnet ist) sowie die Position der deutschen Sprache in der Welt dargestellt werden.

An diesem Band mitgewirkt haben, neben Margareth Lun, Karl Saxer, Günther Rauch, Othmar Parteli, Karl Pfeifhofer, Miriam Brunner, Eva Klotz, Efre Oberlechner, Verena Geier, Bernard Wittmann und Johannes Ausladscheiter.

Wenn eine Kritik angebracht werden soll, dann vielleicht am Titel des Buches. Die zugrunde liegende polemische Parole eines faschistischen Statthalters in Südtirol aus dem Jahr 1923 ist sicherlich historisch belegt und steht für ein sehr schlimmes – und sehr lange währendes und auch später noch nachwirkendes – Kapitel der Südtiroler Schulgeschichte, aber der Band reicht in seinen Beiträgen weit darüber hinaus und gewinnt gerade auch durch seine Themenvielfalt und durch den Idealismus, der insbesondere von den Biographien ausstrahlt. Dieser optimistische, zukunftsorientierte Grundtenor hätte – im Titel zum Ausdruck gebracht – den Zugang zu diesem sehr lesenswerten Buch vielleicht erleichtert. Die Farbpracht der Bilder im Innenteil des Buches hätte sich ohne weiteres auch auf dem Cover zeigen können.

Nichtsdestotrotz kann dem Autorenteam und der Herausgeberin uneingeschränkt Lob dafür ausgesprochen werden, dass hier ein weiteres Werk geschaffen wurde, das das Interesse an einem spannenden und für die Wahrung der Südtiroler Autonomie so wichtigen Thema wachzuhalten vermag.

Peter Hilpold

Dwight Newman (Hrsg.), **Research Handbook on the International Law of Indigenous Rights**, Edward Elgar: Cheltenham 2022, 506 S.

In der prestigeträchtigen Reihe der „Research Handbooks“ des Edward-Elgar-Verlags ist ein neuer Band erschienen, der von besonderem Interesse gerade auch für die Leser dieser Zeitschrift ist: Eine sehr umfassende, sehr tiefeschürfende und in vielerlei Hinsicht innovative Sammelschrift zu den indigenen Rechten aus völkerrechtlicher Perspektive.

Angesichts der überhand nehmenden Literatur zu dieser Frage mag man sich gleich einleitend die Frage stellen, ob ein Sammelband in diesem Bereich noch wesentlich Neues hinzufügen kann, hat sich doch auf „positiver“ Ebene seit der Verabschiedung der UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker im September 2007 kein weiterer größerer Entwicklungsschritt mehr ergeben. Ein Blick in diesen Band ergibt aber sehr rasch ein inhaltlich reiches, innovatives Bild.

Zum einen wird umfassend die Position der indigenen Völker aus der Warte des „traditionellen Völkerrechts“ beleuchtet und werden dabei insbesondere die Frage des Selbstbestimmungsrechts (siehe bspw. den Beitrag von Alexandra Xanthaki), der partizipativen Rechte der Angehörigen dieser Völker und die Materie des Schutzes des kulturellen Erbes geprüft (siehe bspw. den Beitrag von Federico Lenzerini). Allein diese Beiträge ergeben schon ein wertvolles, aktuelles Bild des „Hauptstrangs“ der einschlägigen Diskussion in diesem Bereich. Der Inhalt dieses Bandes reicht aber weit über diese Aspekte hinaus, wenn bspw. der Schutz der indigenen Völker in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen geprüft wird und daran anschließend Betrachtungen über die davon ausgehenden Auswirkungen auf das internationale Recht zum Schutz der indigenen Völker angestellt werden (siehe insbesondere den Beitrag von Lucas Lixinski). Auf besonderes Interesse dürften auch die Beiträge in Teil IV stoßen, in dem u.a. Land- und Ressourcenrechte sowie Umweltschutzanliegen behandelt werden.

Sehr rezente Forschungsfelder werden in Teil V verschlossen, in dem die Position der Indigenen im Kontext von internationalen Investitionen und Handel und Fragen des Wirtschaftswachstums geprüft wird. Gerade im Zuge der sich zunehmenden verstärkenden Corporate Social Responsibility und ihrer weltweiten Durchsetzbarkeit werden indigene Völker zusehends deutlicher als Akteure in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen wahrgenommen. Dabei wird auch in diesem Bereich – wie über den gesamten Sammelband hinweg – versucht, indigene Völker nicht nur als passive Schutzadressaten zu sehen, sondern auch ihre Rolle als aktive, gestaltende Subjekte des einschlägigen internationalen Rechts. Auch in dieser Hinsicht ist dieser Band erfrischend innovativ.

Wie für die „Research Handbooks“ üblich, ist es nicht Ziel dieses Werkes, definitive und (provisorisch) abschließende Antworten zu geben, sondern es enthält informative Bestandsaufnahmen mit vielfältigen Anreizen zu weiterer Recherche. In der sich immer mehr verselbstständigenden Disziplin zu den Rechten indigener Völker, aber auch im internationalen Minderheitenrecht generell wird dieser Band in Zukunft einen wichtigen Stellenwert einnehmen.

Peter Hilpold

Iulia-Karin Patrut/Reto Rössler/Gesine Lenore Schiewer (Hrsg.), **Für ein Europa der Übergänge. Interkulturalität und Mehrsprachigkeit in europäischen Kontexten**, Transcript: Bielefeld 2022, 251 S.

Schlägt man den vorliegenden Band auf, so wird man etwas überrascht: Er enthält nicht vor allem gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, wie es der Titel wohl hätte erwarten lassen, sondern es handelt sich anscheinend (ganz oder teilweise) um einen Tagungsband der *Gesellschaft für interkulturelle Germanistik* (wie nur aus einer Fußnote auf S. 184 hervorgeht). Die aufgenommenen Texte sind literaturwissenschaftliche, bisweilen ist es nicht ganz einfach, einen Bezug zum Titel des Bandes herzustellen; dort hätte die Aufnahme

des Wortes *Literatur* sicher zur Klärung gedient. Das Buch teilt sich in zwei ungleich große Teile, der erste befasst sich mit „Perspektiven der Literaturwissenschaft“ (S. 25–180), der zweite mit „Perspektiven der Kultur- und Übersetzungswissenschaft und interkulturellen Didaktik“ (S. 181–245). Vorangestellt sind ein „Vorwort“ von Gesine Lenore Schiewer (S. 9–11) und eine Einleitung „Für ein Europa der Übergänge“ (S. 13–24) der beiden anderen Herausgeber, die versuchen soll, die bisweilen weit auseinanderstrebenden Beiträge in einen gewissen gemeinsamen Rahmen zu stellen.

Das „Vorwort“ besteht einerseits aus einer Verteidigung des Deutschen als Publikationssprache, andererseits aus einem Versuch, die interkulturelle Germanistik in einen weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Rahmen einzugliedern. Dass die Verwendung des Deutschen als Publikationssprache einer eigenen Rechtfertigung zu bedürfen scheint, ist letztlich ein Skandal. Denn das bedeutet, dass der wissenschaftspolitische Imperialismus des Englischen als weitgehend selbstverständlich hingenommen wird. Damit kommt der wissenschaftlichen Vielfalt ein gewichtiger Aspekt abhanden, der sie, sollte er dauerhaft sein, wichtiger Erkenntnismöglichkeiten beraubt. Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, dass die mangelhafte Kenntnis anderer Sprachen und Kulturen mehr als eine politische Katastrophe heraufbeschworen hat (auch in jüngerer Vergangenheit). Die weitgehende Verengung des sprachwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses auf letztlich naturwissenschaftliche Fragen, wie sie seit Jahrzehnten vorangetrieben wird, bedeutet die zunehmende Außerachtlassung wichtiger Aspekte von Geschichte und Praxis der menschlichen Kommunikation. Das kann sich noch rächen. Es ist an der Zeit, wieder stärker zu einer wissenschaftssprachlichen Vielfalt zurückzukehren, wie sie jahrzehntelang üblich war, und sie zugleich zu erweitern. Außerdem sollte der Kreis der Fragestellungen sich (wieder) vergrößern. Insofern kann man den Intentionen dieses Vorworts nur beipflichten.

Die folgende Einleitung versucht, die Arten der „Übergänge“ aus literaturwissenschaftlicher Sicht Revue passieren zu lassen, um sich von essentialistischen Auffassungen abzugrenzen.

Es fällt auf, dass die Verfasserinnen und Verfasser der Beiträge zu einem erheblichen Teil (fünf) aus Afrika stammen, eine ähnlich große Zahl stammt aus Zentral- und Südosteuropa, eine weitere größere Gruppe stammt verständlicherweise aus dem deutschen Sprachraum. Auch die behandelten Autoren stammen oft aus diesen Räumen oder beschäftigen sich mit ihnen. Auf der anderen Seite zeigt der einleitende Text über die japanische, (auch) auf Deutsch schreibende, Autorin Yoko Tawada (*1960), dass die „Übergänge“ weit gespannt sind; aufgrund des besonderen (auch spielerischen) Umganges von Tawada mit Sprache kommt ihr eine besondere Bedeutung zu. Bei dem einen oder anderen Beitrag fragt man sich allerdings ein wenig nach dem Bezug zum Thema des Bandes. Im Folgenden gehe ich nur auf die Beiträge ein, die für die Leser von *Europa Ethnica* von besonderem Interesse sein könnten.

Die erlebte Erfahrung anderer Sprachen eröffnet immer auch den Bezug zu allgemeineren Überlegungen, wie sich etwa in dem Text von Arianna Di Bella über Tawada (S. 27–40) oder in dem von Boaméman Douli über Stefanie Zweigs (1932–2014) Roman *Nirgendwo in Afrika* (1995) ergeben (S. 57–69). Die sehr unterschiedliche Wahrnehmung Lissabons durch einen (deutsch-)schweizerischen (Peter Bieri mit dem literarischen Pseudonym Pascal Mercier, *1944) und einen brasilianischen (Luís Ruffato, *1961) Autor lässt sich ebenfalls in diesem Kontext lesen (S. 167–180). Auch Begegnungen können zu einem gewichtigen Katalysator werden – allerdings schafft die bloße Gegenüberstellung von Peter Handke (*1942) und Márton Kalász (Martin Christmann, 1934–2021) allein noch keinen Übergang, sondern regt vor allem zu weiterer Beschäftigung mit dem Sprachverständnis der beiden Schriftsteller an (Beitrag von Anita Czeglédy, S. 41–56). In diesem Zusammenhang nur die kurze Richtigstellung, dass Andrée Tabouret-Keller (S. 1929–2020) keine Engländerin war, sondern aus dem Elsass stammte und auch dort lebte; sie war eine berühmte französische Soziolinguistin (S. 43). Auf einer recht elementaren Ebene stellt Hape Kerkeling (*1964) den kommunikativen Kontakt auf seiner Pilgerreise nach Santiago dar, wie Jean Bernard Mbah zeigt (S. 105–124). In die Aufklärung und zu dem nur noch wenig bekannten Johann Christian Krüger (1723–1750) und seinen Reinterpretationen von französischen oder lateinischen Texten geht Nashwa Abou Seada zurück (S. 133–146). Von besonderem Interesse ist der Beitrag von Constantin Sonkwé Tayim „Die jüdische Erinnerungstradition und die Herausforderung der Moderne“, in dem autobiographische Schriften aus der Emanzipationszeit der Haskala verglichen werden (S. 147–165). Die behandelten Autoren wirkten vor allem in Berlin und Wien, die berücksichtigte Zeitspanne reicht von Salomon Maimon (um 1753–1800) bis Jakob Fromer (1865–1938). Die sehr unterschiedlichen Positionen können zeigen, wie unterschiedlich die Haltung der sich integrierenden Juden – und wie unterschiedlich ihre Akzeptanz sein kann. Das Thema würde eine weitere ausführliche Bearbeitung verdienen.

Die Aufsätze des zweiten Teils greifen stärker gesellschaftliche Probleme auf, so etwa die Arbeit von Julia Erol „Übergänge erschaffen Wissen“ (S. 183–192) über die allmähliche Ablösung der Auffassung, alle Norwegerinnen und Norweger hätten im Zweiten Weltkrieg die deutschen Besatzer bekämpft, durch weitaus differenziertere Wahrnehmungen (ähnliche Reinterpretationen mussten auch in etlichen anderen damals besetzten Ländern vorgenommen werden). Der Aufsatz ist sehr interessant; gehört er indes in *diesen* Band? Unmittelbarer ist der Bezug in dem Text von Katrine Fleckner Gravholt „Kulturakademie: gemeinsam und Gemeinsames“ (S. 193–201), der auf die unterschiedliche Wahrnehmung dänischer und deutscher Schüler beim Besuch derselben Museen zur schleswigschen Geschichte betrachtet. Der slowenische Forscher Boris Golec hat ein für den Zusammenhang des Buchtitels

besonders interessantes Thema gefunden: „Die wechselnde Identität der Slowenen an der Grenze zu Kroatien in der ‚vornationalen Zeit‘“ (S. 203–217). Er kann zeigen, wie vor allem im 18. Jahrhundert die Identitätszuschreibungen von (vor allem alphabetisierten) Personen im kroatisch-slowenischen Grenzgebiet wechselten. Zunächst bezeichneten sie sich vielfach als *Kroaten*, erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde diese Selbstbezeichnung vielfach gegen *Slowenen* ausgetauscht. Der Beitrag kann sehr gut zeigen, wie das Selbstverständnis von Gruppen – meist aufgrund historischer Veränderungen – sich sogar mehrfach verschieben kann. Louis Ndong geht auf die Konnotationen von Übersetzungen anhand von Fatou Diomes (*1968) Roman *Le ventre de l'Atlantique* (2003) ein (S. 219–229); Diome ist eine französisch schreibende senegalesische Autorin. Das Besondere dabei ist, dass manche Konnotationen des (französisch geschriebenen) Ursprungstextes bereits in Frankreich anders funktionieren als im Senegal, dann aber in der deutschen Übersetzung nochmals eine Reinterpretation erfahren. Der letzte Beitrag des Bandes von Izabella Nyári befasst sich mit der „Untertitelung in der Holocaust-Forschung“ (S. 231–245).

Wie bereits eingangs angedeutet enthält der Band manche interessanten Beiträge, allerdings scheint es etwas an einer klaren Gesamtkonzeption zu fehlen (daher muss sich leider die Frage stellen, ob die Texte immer ihre Leser finden werden) – als einfacher Tagungsband wäre er wohl leichter zu rezipieren gewesen.

Georg Kremnitz

Steve Peers/Tamara Hervey/Jeff Kenner/Angela Ward (Hrsg.), **The EU Charter of Fundamental Rights**, Hart et al.: Oxford et al. 2021.

Die zweite Auflage des renommierten Kommentars zur Grundrechte-Charta, herausgegeben von Steve Peers, Tamara Hervey, Jeff Kenner und Angela Ward, liegt nun vor. Es handelt sich hierbei – soweit ersichtlich – um den umfangreichsten Kommentar zur Grundrechte-Charta auf dem Markt.

Er kommt zum richtigen Zeitpunkt, hat sich doch die Diskussion um dieses Dokument gerade in den letzten Jahren immer weiter intensiviert und der Bedarf an qualifiziertem Informationsmaterial dazu ist enorm.

An diesem Kommentar haben über 50 AutorInnen mitgewirkt – durchwegs SpezialistInnen des europäischen und internationalen Menschenrechtsschutzes.

Die Beiträge sind durchwegs detailliert und verhältnismäßig umfangreich. Sie enthalten eine vorangestellte aktuelle Literaturliste und weitere Angaben zu Literatur und Rechtsprechung in einem umfangreichen Fußnotenapparat.

Der Aufbau der Kommentarbeiträge ist einheitlich strukturiert. Das Bemühen ging in die Richtung, den durch die Charta gewährten Grundrechtsschutz im völkerrechtlichen und im europäischen Grundrechtsschutz zu verorten und gleichzeitig Bezüge zu nationalen Ver-

fassungsordnungen herzustellen. Gleichzeitig wurden die wechselseitigen Bezüge zwischen den einzelnen Grundrechtsverbürgungen herausgearbeitet. Es folgt eine Analyse der Bestimmung und eine abschließende Bewertung.

Hervorzuheben an diesem Kommentar ist somit nicht nur der Detailreichtum der einzelnen Beiträge, sondern vor allem auch die systematisierende Arbeit, die hier geleistet worden ist. Diese ist nicht nur in didaktisch-wissenschaftlicher Perspektive zu schätzen, sondern sie erfüllt darüber hinaus eine wichtige Funktion im Sinne der Sicherstellung der Wirksamkeit dieses relativ jungen Schutzinstruments. Die Rezeption der Grundrechte-Charta hat sich nämlich als relativ mühevoller Prozess erwiesen und von den Kommentatoren wird immer wieder betont, dass eine erhöhte Beachtung dieses so wichtigen und innovativen Schutzinstruments nur dann erreicht werden kann, wenn die Rechtsanwender die Grundrechte-Charta als integralen Teil der unmittelbar anwendbaren Rechtsordnung zu begreifen beginnen. Dabei haben die Autoren dieses Dokuments (Fachexperten, in letzter Instanz aber die EU-Mitgliedstaaten) selbst ganz erheblich dazu beigetragen, diesen Umsetzungsprozess schwierig zu gestalten, indem sie in Art. 51 GRCh deutlich hervorgehoben haben, dass diese Charta grundsätzlich die EU bindet und die Mitgliedstaaten nur bei der Umsetzung der Charta. Angesichts des Umstandes, dass der Großteil des EU-Rechts in mittelbarer Form, d.h. über die Mitgliedstaaten, zur Anwendung gebracht wird, war es nur eine Frage der Zeit, bis hier durch den EuGH die erforderlichen Klärungen vorgenommen werden sollten, die – wie bekannt – über das Urteil *Akerberg Fransson* (C-617/10, Urteil v. 26. 2. 2013) in erweiternder Form vorgenommen worden sind. Doch zu *Akerberg Fransson* gibt es auch Gegentendenzen. In Bezug auf Art. 41 GRCh, betreffend den so wichtigen Grundsatz der „guten Verwaltung“, ist der Anwendungsbereich noch einschränkender definiert. Glücklicherweise gilt der Grundsatz der „guten Verwaltung“ auch als allgemeiner Rechtsgrundsatz, doch muss man oft Zweifel daran hegen, ob dies den nationalen Verwaltungen – und selbst den nationalen Gerichten! – tatsächlich bekannt ist.

Überhaupt besteht hinsichtlich der Grundrechte-Charta das Problem, dass diese im akademischen Bereich zwar gefeiert wird, die Rechtsanwendung dieses Dokument aber in zentralen Bereichen immer wieder ignoriert. Dieser Rezensent hat dieses Problem gerade in Bezug auf Österreich immer wieder aufgezeigt.¹⁾

Verschärft wird diese Problematik noch dadurch, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Zulässigkeitsrate von ca. 5% kaum mehr als zugängliches Gericht bezeichnet werden kann und die nationalen Gerichte damit wissen, dass sie keiner wirksa-

1) Vgl. dazu auch die Rezension von P. Hiipold, Federica Casarosa/Madalina Moraru (Hrsg.), *The Practice of Judicial Interaction in the Field of Fundamental Rights – The Added Value of the Charter of Fundamental Rights of the EU*, Edward Elgar: Cheltenham 2022, 448 S., in: 77 ZöR 2022, S. 463–465.

men völkerrechtlichen Letztkontrolle mehr unterliegen.²⁾ Die „Krönung“ erfährt diese Entwicklung dadurch, dass Höchstgerichte in den EU-Mitgliedstaaten die Nichtvorlage beim EuGH, die gemäß Art. 267 AEUV eigentlich verpflichtend vorgesehen wäre, absegnen – und dies selbst dann, wenn diese Nichtvorlage unbegründet erfolgt!³⁾ Damit wird auch die Staatshaftung ausgehebelt.⁴⁾ Für die Sicherstellung eines wirksamen Individualrechtsschutzes stellt die Grundrechte-Charta einen essentiellen Baustein dar. Kommentare wie der vorliegende können dazu beitragen, das Bewusstsein dafür zu schärfen und die nationalen Rechtsanwender – insbesondere die Gerichte – dazu bewegen, den längst überfälligen Schritt zu setzen, sich intensiver mit diesem Dokument auseinanderzusetzen, das schon längst eine Bindungswirkung entfaltet, die vielen leider noch nicht richtig bewusst ist.

Peter Hilpold

Gurgen Petrossian/Sara Babaian/Arlette Zakarian (Hrsg.), **Berg-Karabach – eine völkerrechtliche Analyse des Konflikts um Arach**, Nomos: Baden-Baden 2022, 448 S.

Der kurze, aber äußerst blutige (dritte) Berg-Karabach-Krieg, der am 27. September 2020 mit dem Angriff aserbaidischischer Truppen auf das armenisch kontrollierte Berg-Karabach begonnen hat und 44 Tage später mit einem militärischen Sieg der aserbaidischischen Truppen endete (trilaterale Erklärung vom 9./10. November 2020), stellte ein kriegerisches Ereignis am Rande Europas dar, das – rückblickend betrachtet – ein gefährliches Warnsignal dahingehend darstellte, wie brüchig die scheinbar gefestigte UN-Friedensordnung nach wie vor ist.

Der russische Angriff vom 24. Februar 2022 sollte eine weitere Steigerungsstufe in diesem Prozess darstellen. Weshalb der „Westen“ dem Angriff auf Berg-Karabach (bzw. „Arzach“) so wenig Aufmerksamkeit schenkt, muss nach wie vor erstaunen – und auch zu größter Sorge Anlass geben. Ein Faktor war sicher die Corona-Krise, die gerade zum betreffenden Zeitpunkt ihren Höhepunkt erreichte. Darüber hinaus war es aber auch die geopolitische Situation – mit Armenien im Einflussbereich Russlands, während das Verhältnis mit der Türkei und Aserbaidschan aus vielerlei Gründen (insbesondere Abhängigkeit in der Migrationsfrage in Bezug auf die Türkei, Abhängig von Gastlieferungen in Bezug auf Aserbaidschan) vom Westen in besonderem Maße gepflegt wurde und nach wie vor wird.

Die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf beiden Seiten, aber insbesondere durch die aserbaidischische Seite, der Einsatz von Söldnern sowie von Kampfdrohnen aus der Türkei, die kriegsentscheidend waren, aber eine große Zahl von zivilen Opfern forderten, haben zu weltweiter Empörung, aber kaum zu wirksamen Gegenmaßnahmen geführt. Zwei Drittel des Territoriums von Berg-Karabach gingen an Aserbaidschan verloren.

Der vorliegende Sammelband liest sich wie eine Streitschrift junger Rechtswissenschaftler mit armenischen

Wurzeln gegen eine Militäraktion, die in vielerlei Hinsicht gegen Völkerrecht verstoßen hat. Der Argumentation kann aus rein rechtswissenschaftlicher Sicht nicht immer gefolgt werden, insbesondere was die Auslegung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, speziell des „Sezessionsrechts als Notwehrrecht“ („*remedial secession*“), anbelangt. Nach traditionellem Völkerrecht fehlen einfach in vielerlei Hinsicht die Voraussetzungen, um Berg-Karabach einen Anspruch auf Eigenstaatlichkeit zuerkennen. Außerdem wurde in der Vergangenheit eine Vielzahl an Entscheidungen – auch unter Beteiligung westlicher Staaten, im Besonderen was Grenzziehungen und unterlassene Interventionen anbelangt – getroffen, die die Ausübung des Selbstbestimmungsrecht der armenischen Bevölkerung in Berg-Karabach nach wie vor erheblich erschwert.

Generell dürfte es also wohl schwierig sein, nach Maßgabe der herkömmlichen Konzeption des Selbstbestimmungsrechts einen Anspruch von Berg-Karabach auf staatliche Eigenständigkeit bzw. auf Angliederung an Armenien zu behaupten. Andererseits ist das Selbstbestimmungsrecht sicherlich auch im Wandel begriffen und modernere Zugänge zu diesem Konzept können diesbezüglich eine aussichtsreichere Basis für die Durchsetzung zumindest menschenrechtlicher Grundforderungen liefern.¹⁾

Kein Zweifel kann daran bestehen, dass in diesem Krieg – und auch im Gefolge – schwere Menschenrechtsverletzungen sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschehen sind, die in erster Linie sofort abgestellt werden müssen und auch eine Wiedergutmachungspflicht schaffen. Zudem wären zahlreiche dieser Vorkommnisse auch von völkerstrafrechtlicher Relevanz. Etwas breitere Aufmerksamkeit hätte wohl der Angriff Aserbaidschans vom 27. September 2020 als Verstoß gegen das Gewaltverbot verdient. Diesbezüglich ist ja in der Literatur ein intensiver Streit entstanden.²⁾ Die von Aserbaidschan vertretene Position, der Angriff sei als Selbstverteidigung in Bezug auf vergangene Angriffe Armeniens und Berg-Karabachs zu verstehen, ist völkerrechtlich wohl nur schwer vertretbar und damit kann da-

2) Vgl. dazu im Detail den Beitrag von P. Hilpold, Individualrechtsschutz im System der Europäischen Menschenrechtskonvention – Anspruch und Wirklichkeit, erscheint in: FS Breitenmoser, Schulthess 2022.

3) Ibid.

4) So wie letzthin in Österreich. Dass die nichtbegründete Verweigerung einer Vorlage gegen Art. 47 GRV verstößt, dürfte eigentlich spätestens seit dem EuGH-Urteil v. 6. 10. 2021 – C-561/19, ECLI:EU:C:2021:799 – Consorzio Italian Management außer Streit stehen. Siehe dazu P. Hilpold, Stärkung der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte, in: 74 NJW 45/2021, S. 3290–3294.

1) Siehe bspw. P. Hilpold, Humanizing the Law of Self-Determination – the Chagos Island Case, in: 91 Nordic Journal of International Law 2/2022, S. 189–215.

2) Siehe dazu das „Streitgespräch“ auf EJIL Talk zwischen Tom Ruys und Felipe Rodríguez Silvestre auf der einen Seite (<https://www.justsecurity.org/73310/the-nagorno-karabakh-conflict-and-the-exercise-of-self-defense-to-recover-occupied-land/>) und Dapo Akande Antonios Tzanakopoulos auf der anderen (<https://www.ejiltalk.org/use-of-force-in-self-defence-to-recover-occupied-territory-when-is-it-permissible/>).

von ausgegangen werden, dass die aserbaidische Militäroperation von Anfang an völkerrechtswidrig war. Dieser Aspekt wäre wohl von zentraler Bedeutung für die gesamte weitere völkerrechtliche Diskussion.

Insgesamt stellt dieses Buch aber – wie ausgeführt – eine sehr wertvolle Zusammenstellung von Überlegungen und Fakten dar, die die Staatengemeinschaft dazu bewegen sollte, klarer zugunsten der bedrohten armenischen Bevölkerung Stellung zu beziehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein beispielloser Unterdrückungs- und Verfolgungsprozess, der seit über 100 Jahren anhält, weiter fortgeführt wird. Für die Einhaltung des Völkerrechts aufzutreten ist letztlich auch ein Anliegen eines jeden Mitglieds der Völkerrechtsgemeinschaft insgesamt.

Peter Hilpold

Alice Engl/Günther Pallaver/Elisabeth Auer, **Politika 2022**, Raetia 2022, 345 S.

Das Jubiläumsjahr 2022 – 50 Jahre 2. Autonomiestatut – hat zu einer wahren Flut an Publikationen zu Südtirol geführt. Es sei hier erlaubt, kurz auf das Heft 1–2/2022 der „Europa Ethnica“ zu verweisen, in dem wir eine Vielzahl an Beiträgen zu diesem Thema abgedruckt haben. Nun auch die „Politika“: mit vielen interessanten Beiträgen, aus politikwissenschaftlicher Perspektive, aber nicht nur. Auch die sozialwissenschaftliche Perspektive findet umfassend Berücksichtigung.

Was die für diese Zeitschrift besonders relevante Minderheitenrechtliche/minderheitenpolitische Perspektive anbelangt, seien die Beiträge von Gabriel Toggenburg („Wie EU-fit ist Südtirol, wie Minderheitenfit ist die EU?“¹), von Francesco Palermo („Autonomia e tutela delle minoranze: concetti separati e ‚conviventi‘“: ein Titel, der die ganze Problematik, die der Gegenüberstellung dieser beiden Konzepte innewohnt, schon sehr gut umreißt), von Jens Woelk („Die Ladinier/-innen: Minderheit in der Minderheit?“²) und von Roberta Medda-Windischer („Autonomia, minoranze e migrazione. Dall’integrazione alla società integrata: un percorso ancora incompiuto“: ein Beitrag, der auf eine wichtige Minderheiten- und autonomiepolitische Herausforderung für die Zukunft verweist!) erwähnt.

Ganz besonders hervorgehoben sei aber der Beitrag, den der Herausgeber Günther Pallaver gemeinsam mit Guido Denicolò verfasst hat: „Südtirol als Kondominium sui generis. Italien und Österreich auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verantwortung“.

Dieser Rezensent hatte vor Jahren selbst die Gelegenheit, die immer wieder diskutierte Frage, ob das „Südtirol-Problem“ als Reiberaum zwischen Österreich und Italien durch die Errichtung eines Kondominiums gelöst werden könnte (vgl. P. Hilpold, *Neue Perspektiven der Selbstbestimmung? Möglichkeiten und Grenzen der völkerrechtlichen Verselbständigung von Territorien in Europa*, in: 68 *Europa Ethnica* 1–2/2011, S. 32–49).³) Bekanntlich ist das eine seit langem bestehende

Streitfrage, in deren Rahmen diskutiert wird, ob das altehrwürdige, mittlerweile weitgehend in Vergessenheit geratene Institut des Kondominiums zu diesem Zwecke wiederbelebt werden könnte. Pallaver und Denicolò plädieren dafür, allerdings in einer ganz originellen Form. Sie sehen im immer engeren Zusammenwirken zwischen Österreich und Italien in der Südtirolfrage, das ein einseitiges Vorgehen weitgehend ausschließt, schon eine Ausformung eines „Kondominiums“, wohl eines „Kondominiums sui generis“. Es ist dies eine Idee, die es weiterzuerfolgen gilt und die tatsächlich dem Konzept des Kondominiums neues Leben einhauchen könnte, war doch die Ablehnung dieses Gedankens in seiner ursprünglichen Form gerade Ängsten der Nationalstaaten geschuldet, damit souveräne Ansprüche einbüßen zu müssen.

Ein Band also mit vielen wertvollen Beschreibungen der aktuellen Rechts- und Tatsachenlage in und um Südtirol, aber auch mit einigen sehr innovativen Ideen!

Peter Hilpold

David Keanu Sai (ed.), **The Royal Commission of Inquiry: Investigating War Crimes and Human Rights Violations in the Hawaiian Kingdom**, Royal Commission of Inquiry: Honolulu 2020, 380 pp.

This is a very particular book, of special interest to anyone interested in modern history, international law and human rights. It collects a series of studies undertaken by renowned experts of international law, human rights law and international criminal law with regard to the history of Hawaii. As is well-known, there is no glory in the way the islands of Hawaii were integrated into the United States, first (in 1898) as a territory, and afterwards (in 1959) as a state (the 50th states of the US). Perhaps similar criticism can be voiced against many other states but the case of the US is particular as this problematic acquisition of territory has taken place in relatively recent times and has been carried out by a nation which often vaunts itself as the pioneer of democracy and self-determination. Interestingly enough, until recently, the gloomy events surrounding this process of conquest have been all but forgotten; they were hardly present in international law and politics debate.

As it seems, however, in the meantime an indigenous rights movement has developed on the Hawaiian Islands which sees itself in a natural continuity with the ancient Hawaiian government and has endowed itself with the

1) Vgl. dazu auch die Beiträge von Peter Hilpold und von Stefania Baroncelli in der in Kürze erscheinenden Festschrift für Gilbert Gornig.

2) Dazu darf ich auf den gemeinsam mit Christoph Perathoner veröffentlichten Band „Die Ladinier – eine Minderheit in der Minderheit“, NWV/Schulthess 2005, verweisen. Man beachte den sanften Wandel im terminologischen Zugang zu dieser Thematik über die letzten beiden Jahrzehnte im Titel von Jens Woelk: in Südtirol noch kaum praktiziert, aber überfällig und wichtig!

3) <https://www.peterhilpold.com/wp-content/uploads/2017/04/selbstbest.pdf>.

vestiges of the ancient imperial government. This government has commissioned a series of legal opinions by a group of illustrious academics to evidence the acts of injustice committed by the US against the government and the people of Hawaii.

A first reaction by a “traditional” international lawyer might be to ignore such an inquiry as it is clearly not “mainstream”. Even those readers who seriously engage with this book might harbor reservations towards the whole research project till having read the last page of this book and perhaps even afterwards. Nonetheless, this is in any case a rewarding read. Conventional wisdom and certainties the reader might have at the outset when starting reading will probably not be totally shattered but nonetheless open-minded readers will become more thoughtful when applying rules of international law to situations like the Hawaiian one.

A very important contribution in this sense is given by Matthew Craven who manages to explain very well how it came that a formally neutral international law system could tolerate the injustice done to Hawaii and its people. He emphasizes at p. 129 that international law in the 19th century has to be understood less in terms of a “universal” law of nations and more in terms of an international public law of European (and North American) States. State creation was still very much dominated by a constitutive theory of recognition¹⁾ according to which a state could not simply come into being as a matter of fact as it is the case today (also a consequence of the principle of sovereign equality clearly enshrined by the UN Charter) but it was rather necessary to be admitted to the club of sovereign states which were far prevalently “European”.

There is considerable evidence of such a recognition of the Kingdom of Hawaii by the 19th century state community but nonetheless the occupation and material annexation of this country by the US in 1898 met with little international protest or resistance. Even though such a modus of territorial acquisition might have been accepted by the international law of the relevant time, interestingly enough, the US had a long history of repudiating such acts when being committed by other countries. Also, the act of cession of sovereignty carried out by a puppet regime more or less installed by the US in 1893 was a manifest act of tokenism already by the standards of that time.

Again, as Craven also evidences (pp. 142ss.) the plebiscite carried out in 1959 did not come up to the requisites of an effective act of self-determination as spelled out by the UN soon later. Again, however, it has to be emphasized that in 1959 these norms were not yet so clear and according to intertemporal law the US might have a point when feeling not to be bound by later international law developments and clarifications.

Finally, Craven examines the concept of “acquisitive prescription” which could also be referred to to justify the definite acquisition of territorial title by the US. As is well-known, this is a rather contested concept but nonetheless it appears to be of some relevance. If we apply

this concept to the Hawaiian case it could be argued that little evidence for positive acquiescence can be found. On the other hand, however, it cannot be put into doubt that the US had succeeded in keeping up its possession undisturbed for a rather long time and this fact is most probably also of considerable legal value.²⁾

William Schabas was endowed with a very difficult question, namely to explore whether war crimes had been committed by the United States in relation to the belligerent occupation of the Hawaiian Kingdom. In substance, he finds a series of acts that, according to modern-day international criminal law but also in relation to norms, statements and jurisprudence of the early 20th century, would amount to war crimes. He raises, however, at the beginning of his study also two important temporal issues:

“Conduct that may not have been criminal at a certain time can become so, reflecting changing values and social development, just as certain acts may be decriminalized.”

And he adds further that international criminal responsibility is always of a personal nature. There is no realistic probability that even one perpetrator of the crimes committed towards the end of the 19th century is still alive.

A further, highly interesting, highly erudite study on the law of self-determination is contributed by Federico Lenzerini. As is well-known there is a broad literature about a “remedial right of secession”.³⁾ On the basis of a very detailed and substantiated analysis of the Hawaiian case Lenzerini comes not only to the conclusion that the US have incurred international responsibility for the human rights violations committed against the Hawaiian people but he also opines that a right to remedial secession has ensued.

The editor of this book, David Keanu Sai, adds further very informative and sophisticated contributions examining the violations committed against the territorial sovereignty and the human rights of the Hawaiian people. This reviewer does not want to disguise that he feels unable to put into doubt US territorial sovereignty over the islands of Hawaii. He is, however, also of the opinion that the rights of the indigenous people of these islands have to be taken seriously. He also wants to emphasize that there are tendencies in international law literature emphasizing the individual nature of the right to self-determination.⁴⁾

1) See P. Hilpold, Die Anerkennung der Neustaaten auf dem Balkan. Konstitutive Theorie, deklaratorische Theorie und anerkennungsrelevante Implikationen von Minderheitenschutzfordernissen, in: *Archiv des Völkerrechts* 4/1993, pp. 387–408.

2) So Craven with reference to Jennings and Watts.

3) See, for example, the contributions in P. Hilpold (ed.), *Kosovo and International Law. The ICJ Advisory Opinion of 22 July 2010*, Brill: Leiden 2012 as well as in P. Hilpold (ed.), *The Responsibility to Protect*, Brill: Leiden 2015.

4) See P. Hilpold, *Humanizing’ the Law of Self-Determination – the Chagos Island Case*, in: *91 Nordic Journal of International Law* 2/2022, pp. 189–215.

On November, 23, 1993, as is also reported in this book, the US Congress adopted an "Apology Resolution" according to which the Congress "acknowledges that the overthrow of the Kingdom of Hawaii occurred with the active participation of agents and citizens of the United States and further acknowledges that the Native Hawaiian people never directly relinquished to the United States their claims to their inherent sovereignty as a people over their national lands, either through the Kingdom of Hawaii or through a plebiscite or referendum".⁵⁾ These are strong words and the long term implications of this resolution have still to be sorted out. In any case, the political discussion about the future of Hawaii will continue and in this perspective, it is extremely important to keep in mind the historical development of this issue, the responsibilities incurred in this process and the need to provide reparation in a human rights perspective in favour of the descendants of the indigenous people, be it material or immaterial. The admission of past fault is an important step in this direction. This book provides important historical and legal input for this discussion which is gaining more and more momentum.

Peter Hilpold

Mark E. Villiger, **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, 3. Aufl., Nomos/Verlag Österreich/Schulthess 2020, 634 S.

Wenn sich auf dem Tisch des Rezensenten die noch unbearbeiteten Besprechungsexemplare stapeln (trotz intensiver Besprechungstätigkeit, wie allein schon, in aller Bescheidenheit, der Rezensionsteil dieser Zeitschrift eindrücklich belegen sollte), dann sind Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidung muss ganz klar zugunsten des Handbuchs der Europäischen Menschenrechtskonvention von Mark Villiger ausfallen, und zwar zumindest aus zwei Gründen:

Es ist einmal die Menschenrechtslage in Europa, die eine Rückbesinnung auf die zentralen Pfeiler des europäischen Menschenrechtsschutzes erfordert. Gerade in Europa werden Menschenrechte gegenwärtig nämlich wie seit langem nicht mehr in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie an den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu denken. Nicht nur wird dadurch das wohl fundamentalste Menschenrecht, das Recht auf Leben, zentral bedroht und schwerstens verletzt, sondern tagtäglich dringen neue Informationen über gravierende Verstöße gegen das Kriegs- und Humanitätsrecht und damit verbunden von Menschenrechten in den Kriegsgebieten an die Öffentlichkeit. Sollten sich bspw. jüngst veröffentlichte Foltervorwürfe, Vergewaltigungen von Zivilpersonen (darunter sogar Kindern!) u.Ä. bewahrheiten, so lägen derart gravierende Verbrechen vor, wie sie seit dem Jugoslawien-Konflikt bzw. dem Zweiten Weltkrieg in Europa nicht mehr aufgetreten sind. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass sich parallel substanzielle grundrechtliche Probleme auch in Mittel- und Westeuropa zeigen. Diese sind sicherlich ver-

gleichsweise von geringerer Dimension, aber von breiten Bevölkerungskreisen dennoch unmittelbar spürbar. So hat sich die Lebenssituation vieler Menschen auch in dieser Region deutlich verschlechtert. Die Regierungen versuchen wirtschaftlichen Notlagen – und damit der Gefährdung sozialer Grundrechte – mit Hilfspaketen entgegenzuwirken, doch zeigen sich immer deutlicher die Grenzen solcher Maßnahmen.

Ein zweiter Grund, weshalb dem Handbuch von Mark Villiger absolute Präferenz gebührt, liegt im Umstand, dass der Autor, wie zu hören ist, kurz vor der Fertigstellung einer englischsprachigen Fassung seines Handbuchs steht, weshalb die vorangegangene Auflage nunmehr definitiv breiter besprochen werden muss.

Primär sind es aber natürlich die aufgezeigten fundamentalen Bedrohungen des europäischen Grundrechtsstandards, die eine Befassung mit diesem Handbuch nahelegen, hat dieses doch die EMRK und damit den Grundbaustein des europäischen Menschenrechtsschutzes zum Gegenstand. Leider ist über diese Konvention auffallend wenig bekannt, insbesondere außerhalb von spezialisierten Juristenkreisen und selbst in diesen Kreisen ist das einschlägige Wissen oft erschreckend lückenhaft.

Hier kann nun das „Handbuch der EMRK“ von Professor Mark E. Villiger Abhilfe schaffen. Und wer wäre besser prädestiniert gewesen, ein solches Werk zu verfassen, als Villiger? Der Autor ist Professor an der Universität Zürich und der Fachwelt bekannt als Autor grundlegender völkerrechtlicher, europarechtlicher und öffentlich-rechtlicher Schriften. Wer bspw. Näheres zur Wiener Vertragsrechtskonvention wissen möchte, ist bei Prof. Villigers englischsprachigem Kommentar, der 2009 bei Brill erschienen ist⁴⁾, bestens aufgehoben.

Das „Handbuch der EMRK“ stellt ein zweites Meisterwerk von Prof. Villiger dar, das die in der Fachliteratur seltene Eigenschaft aufweist, profunde Fachauskunft zu vermitteln und gleichzeitig dennoch leicht lesbar zu sein, so dass es nicht allein JuristInnen vorbehalten bleiben muss.

In diesem Handbuch zeigt sich auch Prof. Villigers besondere praktische Erfahrung in diesem Bereich, war er doch Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Er ist auf diese Position von Liechtenstein entsandt worden, womit das Fürstentum einen maßgeblichen Beitrag für die qualifizierte Verteidigung, die Konsolidierung und die Fortentwicklung der Menschenrechte geleistet hat.

Dieses Handbuch besticht insbesondere auch durch die lebensnahe Darstellung der Fallwirklichkeit, mit der der EGMR befasst wird. Die EGMR-Rechtsprechung durchwirkt mittlerweile weite Bereiche der Lebensrealität der Bevölkerung in den Vertragsstaaten. Sie hat letztlich

5) United States Public law 103–150 (107 St. 1510).

1) Vgl. M.E. Villiger, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, Brill: Leiden/Boston 2009.

auch wesentlich dazu beigetragen, jene hochstehende Grundrechtskultur zu schaffen, auf die Europa stolz ist und stolz sein kann. Nicht zu vergessen ist, dass die EGMR-Rechtsprechung auch ganz zentral auf die Verfassungsrechtsprechung in den Vertragsstaaten eingewirkt hat: Das, was wir als Verfassungsrechtsprechung wahrzunehmen gewohnt sind, ist vielfach EGMR-rechtlich prädeterniert, auch wenn für viele dieses Gericht geographisch und institutionell sehr weit entfernt zu sein scheint.

Diese Unkenntnis über und dieses Desinteresse an der EGMR-Rechtsprechung bedeutet nicht nur einen zu geringen Ausdruck von Wertschätzung gegenüber dem betreffenden Gericht, sondern hat wohl auch mit dazu beigetragen, dass diese Institution nicht die Ressourcen erhalten hat, die es für einen territorial immer größeren, inhaltlich immer fordernden Zuständigkeitsbereich eigentlich benötigen würde und dass andererseits auch Reformen unterblieben sind, die die Effektivität dieses Gerichts hätten stärken können. Mit einer Zulässigkeitsrate von unter 5% muss man sich die Frage stellen, ob hier der EGMR selbst jener Forderung gerecht werden kann, die so zentral für seine Tätigkeit ist, nämlich der wirksamen Beschwerdemöglichkeit. Vorschläge, über welche dieser fundamentalen Vorgabe zumindest näherzukommen wäre, gäbe es zuhauf, doch scheint gegenwärtig zumindest auf politischer Ebene keine Bereitschaft gegeben zu sein, nachhaltig darüber zu diskutieren, ja, es ist dort nicht einmal eine Sensibilität für diese Frage festzustellen. Umso wichtiger wäre es, dass sich die Praktiker- und die Wissenschaftsgemeinde damit befassen würden.²⁾ Auch eine hervorragende Darstellung der bisherigen Leistungen dieses Gerichts, so wie in dem hier zu besprechenden Handbuch, kann einen wertvollen Beitrag darstellen, diesen Reform- und Unterstützungsprozess anzustoßen, da damit deutlich wird, welche großen Errungenschaften ansonsten auf dem Spiel stehen.

Jeder, der sich mit den Grundlagen des Menschenrechtsschutzes in Europa vertraut machen möchte und gleichzeitig Gelegenheit haben möchte, auch komplexe Frage in diesem Bereich mit großem Sachverstand beantwortet zu erhalten, wird durch dieses Handbuch eine wertvolle Hilfestellung erfahren. Kann man bei juristischen Werken von einer „Pflichtlektüre“ (auch außerhalb der Fachwelt) sprechen? Bei Mark Villigers Handbuch wäre man geneigt, diese Frage – gerade auch angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen und der Qualität der vorliegenden Schrift – uneingeschränkt zu bejahen.

Peter Hilpold

Kurzrezensionen

Manfred Novak, **Universitätsrecht**, 4. Aufl., NWV: Wien 2021, 202 S.

Wer eine präzise, klar strukturierte Einführung in das österreichische Universitätsrecht sucht, ist mit diesem Buch sehr gut aufgehoben. Auf 202 Seiten bietet Manfred Novak einen hervorragenden Überblick über diese

Rechtssmaterie. Wer nach einer weiteren Vertiefung sucht, kann u.a. auf zahlreiche Schriften dieses Autors, der wohl einer der profiliertesten Kenner des österreichischen Universitätsrechts und Mitherausgeber der „Zeitschrift für Hochschulrecht“ ist, zurückgreifen.

Peter Hilpold

Martin Steinfeld, **Fissures in EU Citizenship – The Deconstruction and Reconstruction of the Legal Evolution of EU Citizenship**, CUP: Cambridge 2022, 394 S.

Das Konzept der Unionsbürgerschaft bleibt eine äußerst spannende Materie, die eine Vielzahl an RechtswissenschaftlerInnen beschäftigt, gerade aufgrund ihrer amorphen Natur. Entwickelt wurde dieses Konzept ganz zentral von der Rechtsprechung des EuGH und so darf es nicht wunder nehmen, dass dieser Bereich nicht „aus einem Guss“ ist, sondern eine Vielzahl an Inkonsistenzen aufweist.¹⁾ Diesen Mängeln geht der Autor im Detail nach, indem er die einschlägige Rechtsprechung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart einer kritischen Analyse unterzieht. Er plädiert für eine radikale Neukonzeption des Unionsbürgerschaftskonzepts, durch welche die angesprochenen Mängel behoben werden sollten. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solches Vorhaben realistisch ist. Gerade die aktive Rolle des EuGH in diesem Bereich hat ja die Herausbildung der Unionsbürgerschaft überhaupt erst möglich gemacht; ob die Rechtsetzung und damit die Politik nunmehr dazu imstande sind, diese Aufgabe zu übernehmen, ist fraglich. Wahrscheinlicher ist, dass der EuGH auch in der absehbaren Zukunft diese gestaltende Rolle in diesem Bereich wahrnehmen wird und Heerscharen an JuristInnen sich über die Auslegung dieses Konzepts den Kopf zerbrechen werden – gleichzeitig aber weiter wetteifern werden in der Suche nach neuem integrationspolitischem Potential, das in diesem Konzept steckt wie wohl in keinem anderen des Unionsrechts.²⁾

Peter Hilpold

Kai von Lewinski/Giselher Rüpke/Jens Eckhardt, **Datenschutzrecht – Grundlagen und europarechtliche Neugestaltung**, 2. Aufl., C.H. Beck: München 2022, 430 S.

Innerhalb weniger Jahre ist das Datenschutzrecht zu einer Rechtsmasse von großem rechtspolitischem Ge-

2) Vgl. dazu P. Hilpold, Individualrechtsschutz im System der Europäischen Menschenrechtskonvention – Anspruch und Wirklichkeit, erscheint in: Festschrift für Stephan Breitenmoser, Dezember 2022. Siehe auch die zahlreichen Beiträge von Steven Greer (der ebenfalls wie Mark Villiger Richter am EGMR war) zu dieser Thematik, so in Daniel Moeckli et al. (Hrsg.), *International Human Rights Law, 2022* oder in Steven Greer/Janneke Gerards/Rose Slowe, *Human Rights in the Council of Europe and the European Union 2018*.

1) Siehe dazu auch P. Hilpold, Unionsbürgerschaft und Bildungsrechte oder: Der EuGH als „Künstler“, in: G. Roth/P. Hilpold (Hrsg.), *Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten – Eine kritische Analyse richterlicher Rechtsschöpfung auf ausgewählten Rechtsgebieten*, Linde/Stämpf/Boorberg: Wien/Bern/Stuttgart 2008, S. 11–53.

2) Siehe P. Hilpold, Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft, in: M. Niedobitek (Hrsg.), *Europarecht*, de Gruyter: Berlin, 2. Aufl. 2020, S. 805–886.

wicht, aber auch von hoher Komplexität geworden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat dieser Materie EU-weit Struktur verliehen und sie ist zum maßgeblichen Referenzpunkt für alle Orientierungen in diesem Bereich geworden. Das vorliegende Werk ermöglicht einen profunden Einstieg in diese Materie. Es ist übersichtlich und klar strukturiert und dennoch sehr detailliert. Über die DS-GVO hinaus behandeln die Autoren die geschichtliche Entwicklung dieser Materie

sowie den breiteren europarechtlichen Rahmen unter Bezugnahme auf den verfassungsrechtlichen Kontext der Bundesrepublik Deutschland. Für jeden an dieser Materie Interessierten – nicht nur in Deutschland, sondern auch darüber hinaus – eine wichtige Informationsgrundlage.

Peter Hilpold



facultas/Nomos 2022,
346 Seiten
ISBN 978-3-7089-2279-9
EUR 76,-

Antonia Wagner

Staatsangehörigkeit und Wahlrecht

Eine Untersuchung der rechtlichen Instrumente politischer Inklusion in Österreich, Deutschland und Schweden

Die Staatsangehörigkeit und das Wahlrecht sind die zentralen Rechtsinstrumente zur Regulierung der politischen In- bzw. Exklusivität einer Demokratie. Beide Rechtsgebiete befinden sich in einem Spannungsverhältnis zwischen einer zunehmenden Internationalisierung und dem traditionellen Konzept nationalstaatlicher Souveränität. Die Entwicklung eines internationalen Menschenrechtsschutzes sowie die europäische Integration und damit die Schaffung der Unionsbürgerschaft haben dazu beigetragen, dass die Staatsangehörigkeit in europäischen Staaten nicht mehr zwingende Voraussetzung zur Geltendmachung eines Rechts ist. Migrationsbewegungen in und nach Europa werfen die Frage auf, wie repräsentativ-parlamentarische Demokratien auf die steigende Diskrepanz zwischen wahlberechtigten Staatsangehörigen und vom Wahlrecht ausgeschlossenen, langfristig ansässigen, fremden Staatsangehörigen reagieren.

Die Arbeit widmet sich den rechtlichen Instrumenten im Bereich der Staatsangehörigkeit und des Wahlrechts sowohl aus rechtsdogmatischer als auch aus rechtsvergleichender Sicht. Sie untersucht die völker- und europarechtlichen Vorgaben sowie die rechtlichen Instrumente und Maßstäbe der Rechtsordnungen Schwedens, Deutschlands und Österreichs.

Die Autorin

Dr.ⁱⁿ Antonia Wagner ist Juristin und Expertin für Staatsbürgerschaftsrecht. Sie ist juristische Referentin im Rechts-, Legislativ- & Wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion.

Erhältlich im Buchhandel und auf
facultas.at

facultas

Alle rechtlichen Rahmenbedingungen

auf einen Blick



Maximilian König, Johannes Mitterecker (Hg.)

Praxishandbuch

des österreichischen Sportrechts

Sport ist eine tragende Säule des Gemeinwohls und leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben. Er ist aber auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor mit immer weiterwachsender Bedeutung. Es überrascht daher nicht, dass die Sportindustrie in den letzten Jahren von einer tiefgreifenden Professionalisierung gekennzeichnet gewesen ist. Die spezifischen Bedürfnisse der Sportbranche spiegeln sich auch in komplexen und vielschichtigen juristischen Herausforderungen wider.

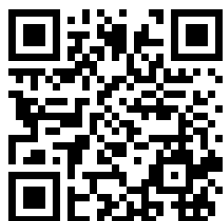
Die Autorinnen und Autoren haben langjährige Praxis bzw. wissenschaftliche Erfahrung und bringen fundiertes Wissen zu gesellschafts-, vereins-, straf- und zivilrechtlichen Fragen in dieses Handbuch ein. Das Werk behandelt unter anderem nachfolgende aktuelle Themen:

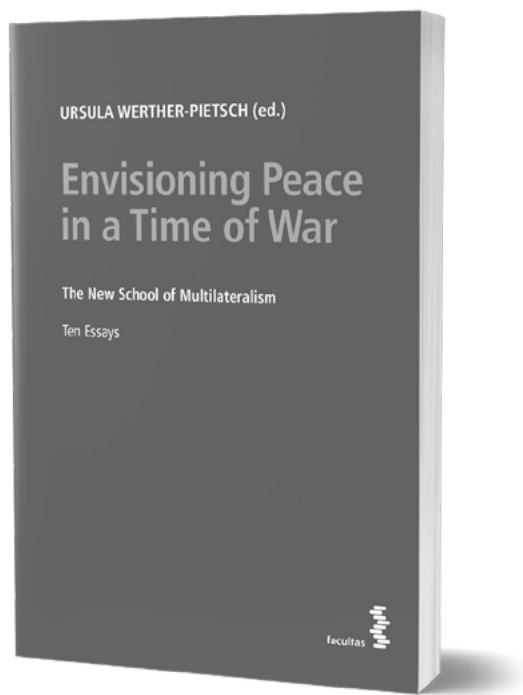
- Arbeits- und Sozialrecht
- (Spieler-)Berater, Transferrechte
- Schieds- und Verbandsgerichtsbarkeit
- Besteuerung von Sportlern, Verbänden und Vereinen
- Vermarktungsrechte von Sportlern, Vereinen und Verbänden
- Der Sportverein in der Krise und in Insolvenz
- Datenschutzrecht
- Umwelt- und Veranstaltungsrecht
- eSports, Sportwetten und Wettrecht
- Beihilferecht sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht
- usw

Mag. Maximilian König ist Rechtsanwalt und Partner von Bitterl König Rechtsanwälte in Wien. Neben einem Fokus auf das Streitige Sportrecht ist er spezialisiert auf Gesellschaftsrecht, M&A und Venture Capital Transaktionen sowie auf die Vertretung vor (Schieds-) Gerichten.

DDr. Johannes Mitterecker, LL.M. (Columbia) ist Rechtsanwalt sowohl in Österreich als auch in New York. Er ist spezialisiert auf Gesellschaftsrecht, M&A-Transaktionen und Umstrukturierungen. Ein Branchen-Schwerpunkt liegt auf Private Equity, Venture Capital und Start-ups. Ein interdisziplinärer Fokus ist Sportrecht, wo sein Beratungsfeld insbesondere Sportlertransfers, Sportverbands- und Disziplinarfragen sowie Vereinsstreitigkeiten umfasst.

facultas 2022
1.376 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7089-2093-1
EUR 220,-





Ursula Werther-Pietsch (ed.)

Envisioning Peace in a Time of War

The New School of Multilateralism
Ten Essays

Envisioning Peace in a Time of War. The New School of Multilateralism

We undeniably have entered a Cold War 2.0-like era, which severely impacts the concepts of security, leadership and alliances – concepts that are no longer fit to ensure enduring peace. This book combines a thorough diagnosis of the current status quo with an outlook on how to reconceptualize international relations between realism and a human-centered approach.

We detect:

- A downward trend of democratic governance
- Eastern modernity and systemic competition
- Dominance of geoeconomics and deterrence

We recommend:

- A new Global Consensus on Peace
- A network-based global order
- Cooperative security

facultas 2022, 174 Seiten
ISBN 978-3-7089-2309-3
EUR 34,-

Die Herausgeberin

Ursula Werther-Pietsch (ed.), Lecturer International Law and International Relations, University of Graz, Austria.



Erhältlich im Buchhandel und auf
facultas.at

<https://doi.org/10.24989/0014-2492-2022-34-220>

Generiert durch Universitäts- und Landesbibliothek Tirol, am 10.12.2022, 11:06:34.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.